

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN "RHEDE-SÜD"

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN**
mit Erläuterungen

aufgestellt:

Kreis Borken

Untere Landschaftsbehörde

April 2003, überarbeitet Juli 2005

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 13.04.2000 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 20.01.2005 geändert.
Der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 26.01.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken, 17.1.06


Gerd Wiesmann
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 27.09.2004 bis 08.10.2004 in der Gaststätte „Enck“ in Rhede-Ächterkrommert erfolgt.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.01.2005 in der Zeit vom 21.02 bis 21.03.2005 öffentlich ausgelegt.

Borken, 17.1.06


Gerd Wiesmann
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

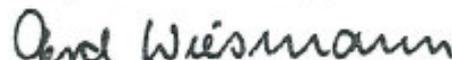
Borken, 17.1.06


Gerd Wiesmann
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 23.06.2005 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 17.1.06


Gerd Wiesmann
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus
- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken, 17.1.06


Gerd Wiesmann
Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage,
Az.: ~~51.2.2/Ror-Bork~~ genehmigt worden.

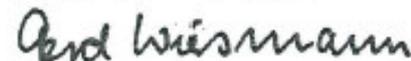
Münster,

gez.
Dr. Jörg Twenhöven
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28a Landschaftsgesetz NW am 11.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 17.1.06


Gerd Wiesmann
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

| | | |
|----------|---|-----------|
| 0 | Vorbemerkungen | 5 |
| 1 | Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) | 7 |
| 1.1 | ENWICKLUNGSZIEL Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften | 8 |
| 1.2 | ENWICKLUNGSZIEL Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft | 11 |
| 1.3 | ENWICKLUNGSZIEL Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen | 14 |
| 1.4 | ENWICKLUNGSZIEL Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen | 16 |
| 1.5 | ENWICKLUNGSZIEL Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft | 18 |
| 1.6 | ENWICKLUNGSZIEL Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild | 19 |
| 2 | BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG) | 20 |
| 2.1 | NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG) | 20 |
| 2.1.1 | Naturschutzgebiet "Hohenhorster Berge" | 24 |
| 2.1.2 | Naturschutzgebiet "Versunken Bokelt" | 25 |
| 2.1.3 | Naturschutzgebiet "Essingholtbach" | 26 |
| 2.1.4 | Naturschutzgebiet "Dingdener Heide (Teil Kreis Borken)" | 27 |
| 2.2 | LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG) | 30 |
| 2.2.1 | Landschaftsschutzgebiet "Vardingholt-Süd / Rheder Busch" | 33 |
| 2.2.2 | Landschaftsschutzgebiet "Tenkingesch / Winkelhauser Berg" | 34 |
| 2.2.3 | Landschaftsschutzgebiet "Bocholter Aa" | 36 |
| 2.2.4 | Landschaftsschutzgebiet "Biemenhorst / Büngern / Krommert" | 38 |
| 2.2.5 | Landschaftsschutzgebiet "Honselbach" | 39 |
| 2.2.6 | Landschaftsschutzgebiet "Rümpingbach" | 41 |
| 2.3 | Naturdenkmale (§ 22 LG) | 43 |
| 2.4 | Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) | 47 |
| 3 | Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) | 69 |
| 3.1 | Brachflächen mit natürlicher Entwicklung | 69 |
| 3.2 | Brachflächen mit Pflegemaßnahmen | 70 |
| 4 | Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) | 71 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 5 | Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG) | 76 |
| 5.1 | Landschaftsräume | 77 |
| 5.2 | Standortgebundene Anpflanzungen und Klein- gewässer | 85 |
| 5.3 | Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschafts- bildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen | 90 |
| 5.3.1 | Pflege von Hecken und Gehölzstreifen | 90 |
| 5.3.2 | Pflege von Kopfbäumen | 90 |
| 5.3.3 | Pflege von Obsthochstämmen und Steuobstwiesen | 91 |
| 5.3.4 | Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken | 91 |
| 5.3.5 | Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen | 91 |
| 5.4 | Spezielle Pflegemaßnahmen | 92 |
| 5.5 | Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen | 101 |
| 5.6 | Anlage von Wanderwegen | 101 |
| 6 | AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 69 und 34 Abs. 4a LG) | 102 |
| 7 | ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN (§§ 70 und 71 LG) STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 Absatz 3 und 4 StBG) | 104 |
| 8 | GRUNDSTÜCKSVRZEICHNIS | 105 |

0 VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 26 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S. 568 / SGV. NW. S. 791) und den §§ 6-11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708).

Die rechtliche Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 7 Abs. 1 und 33-41 LG.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen der oberen Jagdbehörde wurde hergestellt.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 16 (2) LG Satzung des Kreises Borken.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z.B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gem. § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften des § 62 LG unberührt.

Die durch Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Ziffer 8) aufgeführt.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Ergänzend von den unter § 18 LG genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele "Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften", "Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen", "Wiederherstellung von geschädigten Landschaftsteilen" sowie "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" formuliert.

Die Entwicklungsziele 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) gemäß § 18 LG sind für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht relevant und werden nicht dargestellt.

1.1 ENWICKLUNGSZIEL

Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer,
 - des Kleinreliefs und der Gewässer,
 - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Nassgrünlandes sowie der Feuchtheide,
 - naturnaher Abgrabungsgewässer einschließlich der Randzonen
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen,
- Erhaltung, Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen,
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für 3 Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die 3 Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen/ -komplexe:

- Binnendünen und Trockenrasen,
- naturnahe Laubwaldbestände,
- naturnahe Abgrabungsgewässer einschließlich offener Sand- und Kiesbänke sowie Röhrichtbestände,
- Feucht- und Nassgrünland,
- Feuchtheide.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach § 19-21 LG in Betracht.

1.1.1 Entwicklungsraum Naturschutzgebiet Hohenhorster Berge

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Förderung der Sanddünen mit ihren charakteristischen Sandtrockenrasen,
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von bodenständigen Laubwaldgesellschaften sowie Besenginsster-Flächen,
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Verbesserung der Besucherlenkung und der Regelung der Freizeitaktivitäten

Dieser Entwicklungsraum umfasst größtenteils das Naturschutzgebiet "Hohenhorster Berge", das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 07.01.1989 als NSG ausgewiesen wurde.

1.1.2 Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet Versunken Bokelt

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Sicherung eines wertvollen Abgrabungsgewässers einschließlich der Randzonen für den Arten- und Biotopschutz,
- Erhaltung und Entwicklung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen/-komplexe,
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen.

Es handelt sich um ein Abgrabungsgewässer mit nach § 62 LG geschützten Biotoptypen. Das Gebiet besitzt herausragende Bedeutung für Wasservögel.

1.1.3 Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet Essingholtbach

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen Bachauenkomplexes mit Auenwald sowie bachbegleitendem Laubwald,
- Erhaltung und Entwicklung seltener und für den Arten und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen/-komplexe,
- Naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen.

Es handelt sich um einen naturnahen Abschnitt des Essingholtbaches mit struktur- und artenreichen Auenwäldern und bachbegleitenden Wäldern.

1.1.4 Entwicklungsraum

Dingdener Heide

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat-, Wiesen- und Singvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers, des feuchten Grünlandes und der feuchten Heide,
- Sicherung und Entwicklung von bedeutsamen Rast- und Nahrungsbiotopen,
- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer besonderen Kulturlandschaft entsprechend der Darstellung des „Kulturlandschaftskonzeptes Dingdener Heide - Geschichte einer Kulturlandschaft“. Zur Demonstration verschiedener Landnutzungsformen im Rahmen von Zeitzonen von 1320 bis heute sind unterschiedliche Landschaftsbilder zu entwickeln.

Dieser Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet "Dingdener Heide", das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28.10.1988 als NSG ausgewiesen wurde. Das Naturschutzgebiet setzt sich auf dem Gebiet des Kreises Wesel fort.

Weiterhin sind angrenzende Flächen einbezogen worden, die innerhalb der Kulisse des Kulturlandschaftskonzeptes Dingdener Heide - Geschichte einer Kulturlandschaft liegen. Das Projekt wird unterstützt vom MUNLV, dem NABU und der NRW-Stiftung.

Das Kulturlandschaftskonzept sieht vor, auf einem Gebiet von ca. 1500 ha die Entwicklung der Kulturlandschaft in den letzten 650 Jahren (von 1320 bis heute) erlebbar zu machen. Damit die unterschiedlichen Landschaftsbilder und Landnutzungsformen der Epochen im Gelände nebeneinander betrachtet und verglichen werden können, soll ein mehrere hundert Hektar großes Areal der Dingdener Heide in fünf verschiedene Zeitzonen eingeteilt werden. Innerhalb der Zeitzonen soll der zeitgenössische Landschaftszustand unter Einbezug der vor Ort noch vorhandenen Altlandschaftsrelikte so authentisch und ortsgenau rekonstruiert werden, als wäre die Zeit stehengeblieben.

Bei einem Rundgang durch mehrere Zeitzonen soll auf sehr lebendige Weise erfahrbar sein, wie sich die Landschaft in der Dingdener Heide im Laufe der letzten 650 Jahre immer wieder gewandelt hat, welche Biotop es gab, wie und wovon die Menschen gelebt haben, welche Feldfrüchte sie angebaut haben oder welche Haustiere sie hatten.

Es sind folgende fünf Zeitzonen festgelegt:

Zeitzone 1: Epoche 1320/50 - 1530/40

Zeitzone 2: Epoche 1530/40 - 1810/43

Zeitzone 3: Epoche 1810/43 - 1920

Zeitzone 4: Epoche 1920 - 1960

Zeitzone 5: Epoche ab 1960

1.2 ENWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung, großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeinguünungen.

1.2.1 Entwicklungsraum

Rheder Busch und Bereiche östlich von Altrhede

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, da bei Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung ist beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- Althölzer sind zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung und Pflege der Hecken, Baumreihen, Ufergehölze und sonstigen gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen,
- Sicherung und weitere Entwicklung der Erholungsfunktion insbesondere im Hinblick auf die Lage großer Teile des Entwicklungsraumes innerhalb des Naturparkes Hohe Mark sowie aufgrund der Bedeutung für die stadtnahe Erholung,
- Erhaltung und Entwicklung der Abgrabungsgewässer,
- Sicherung, Pflege und Entwicklung eines alten Bahndammes für den Arten- und Biotopschutz,

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden. Es gliedert sich in 3 Entwicklungsräume.

Der Entwicklungsraum umfasst den Rheder Busch sowie die südlich daran angrenzenden landwirtschaftlichen Freiflächen bis etwa zur Bocholter Aa.

Der Rheder Busch ist überwiegend durch Nadelholzbestände sowie Mischwälder aufgebaut. Im westlichen Teil befindet sich noch ein größerer Laubwaldbestand. In einigen Parzellen ist bereits ein Umbau zum Laubwald durch Aufforstung von Rot-Buche unter Kieferüberhältern eingeleitet.

Innerhalb der Waldfläche sowie südlich daran angrenzend befinden sich noch einige Grünlandflächen, ansonsten ist der Entwicklungsraum außerhalb des Waldes überwiegend durch Ackernutzung geprägt.

Im Süden befinden sich zwei ältere Abgrabungsgewässer.

1.2.2 Entwicklungsraum

Bereiche Winkelhauser Berge, Tenking Esch und Altrheder Esch westlich bzw. südlich von Rhede

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Kopfbäume und Obstbaumwiesen,
- Erhaltung der z.T. kleinteiligen Grünlandnutzung im Bereich des Hofes Bovenkerk sowie südlich des Wasserwerkes,
- Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Vermehrung von offenen Dünen und Dünenrelikten,
- langfristige Herstellung von Waldflächen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation im Bereich der bewaldeten Sanddünen,
- Pflege der Dünenwaldbereiche und der sonstigen Wälder entsprechend der naturnahen Waldbewirtschaftung, d.h. Kahlschläge sind zu vermeiden, die Laubholzbestockung ist beizubehalten und in reinen Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- Sicherung und weitere Entwicklung der Erholungsfunktion mit besonderer Bedeutung für die stadtnahe Erholung im Bereich Winkelhauser Berge.

Der Entwicklungsraum umfasst den Tenking Esch und das bewaldete Dünengelände Winkelhauser Berge (Nordhang des Bocholter Aatales) sowie Bereiche des Aatales. Der Raum wird geteilt durch den Kettlerbach (Entwicklungsraum 1.4.2) welcher zwischen Tenking Esch und Winkelhauser Berge hindurch zur Aa fließt.

Der Entwicklungsraum bildet den nördlichen Talhang des Aatales, der Spielberg auf der gegenüberliegenden Seite stellt den südlichen Talhang dar. Die Morphologie der Talaue ist hier noch besonders gut erlebbar.

Der südliche Teil des Entwicklungsraumes wird durch den Bau der B 67n einschließlich der Verlegung eines Aa-Bogens stark verändert.

1.2.3 Entwicklungsraum

Biemenhorst, Büngern und Krommert

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung einer von zahlreichen kleineren Waldflächen, Feldgehölzen, Alleen, Baumreihen, Kopfbäumen, Hecken, Ufergehölzen und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen reichhaltig ausgestatteten Landschaft,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der hofnahen Obstbaumwiesen,
- Pflege und Entwicklung der zahlreichen Kleingehölze, Hecken, Wallhecken, Baumreihen, Kopfbäume, Kleingewässer und sonstigen Biotopstrukturen,
- Erhaltung des lokal vorhandenen kleinteiligen Nutzungsgeflechts aus Acker- und Grünlandnutzung in Verbindung mit zahlreichen Kleingehölzen,
- Sicherung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Sicherung und weitere Entwicklung der Erholungsfunktion insbesondere im Hinblick auf die Lage großer Teile des Entwicklungsraumes innerhalb des Naturparkes Hohe Mark; dazu gehören auch Konzepte und Maßnahmen der reiterlichen Infrastruktur,
- Erhaltung der Waldgebiete und des Grünlandanteils,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung ist beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern ist zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- Wiederaufforstungen sind überwiegend mit Laubhölzern der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen,
- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer besonderen Kulturlandschaft entsprechend der Darstellung des „Kulturlandschaftskonzeptes Dingener Heide - Geschichte einer Kulturlandschaft“. Zur Demonstration verschiedener Landnutzungsformen im Rahmen von Zeitzonen von 1320 bis heute sind unterschiedliche Landschaftsbilder zu entwickeln.

Der Entwicklungsraum umfasst den größten Teil des Landschaftsplangebietes zwischen der Bocholter Aa und der südlichen Plangebietsgrenze.

Der Raum weist eine insgesamt gute Strukturierung mit Waldflächen, Kleingehölzen, Obstbaumwiesen und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. In einigen Bereichen findet sich noch ein ausgewogener Wechsel zwischen Acker- und Grünlandnutzung. Es sind zahlreiche Bereiche als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster der LÖBF erfasst.

Für den östlichen Teil des Entwicklungsraumes (Gemarkung Krommert) wird ein Flurbereinigungsverfahren (Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge) durchgeführt, welches kurz vor dem Abschluss steht.

Im südlichen Teil des Entwicklungsraumes (angrenzend an den Entwicklungsraum 1.1.3) liegen Bereiche innerhalb der Gebietskulisse des Kulturlandschaftskonzeptes Dingener Heide - Geschichte einer Kulturlandschaft. Siehe auch Erläuterungen unter 1.1.3.

1.3 ENWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotop insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich (insbesondere ackerbaulich) genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen,
- Anreicherung mit Kleingewässern,
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils,
- Vermehrung des Waldanteils,
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

1.3.1 Entwicklungsraum

Bereich Vardingholt-Süd

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- eine Aufwertung des Raumes durch biotopvernetzende bzw. das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen an Straßen und Feldwegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist erforderlich,
- die Obstbaumwiesen sind zu erhalten und, falls erforderlich, durch Neupflanzungen zu ergänzen und zu erweitern,
- die Grünlandflächen sind zu erhalten bzw. der Anteil der Grünlandnutzung soll erhöht werden,
- die Laubholzbestockung der Waldflächen und Feldgehölze ist beizubehalten,
- in reinen Nadelholzbeständen ist der Laubholzanteil sukzessive zu erhöhen,
- die Nutzung der Waldflächen ist nach den Grundsätzen der naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung auszurichten.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in 3 Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der nördlichen Landschaftsplangrenze. Das Gebiet ist hauptsächlich ackerbaulich genutzt und weist eine unzureichende Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf.

1.3.2 Entwicklungsraum

Biemenhorst-Ost und Ünderhook

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Grünlandbestand ist zu erhalten,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- eine Aufwertung des Raumes durch Schaffung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen an Straßen und Feldwegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist erforderlich,
- die vorhandenen Obstbaumwiesen sind zu erhalten und zu pflegen, weiterhin ist eine Vermehrung des Kulturbiotops Obstbaumwiese anzustreben.

Der Entwicklungsraum umfasst ein Gebiet das zwar noch einen ausgewogenen Wechsel zwischen Acker- und Grünlandnutzung besitzt, aber insgesamt nur noch unzureichend mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist.

1.3.3 Entwicklungsraum

Büngern-Nord, Spielberg

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die Grünlandflächen sind zu erhalten,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- eine Aufwertung des Raumes durch biotopvernetzende bzw. das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen an Straßen und Feldwegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist erforderlich,
- die Obstbaumwiesen sind zu erhalten und, falls erforderlich, durch Neupflanzungen zu ergänzen und zu erweitern,
- die Laubholzbestockung der Waldflächen und Feldgehölze ist beizubehalten,
- in reinen Nadelholzbeständen ist der Laubholzanteil sukzessive zu erhöhen,
- die Nutzung der Waldflächen ist nach den Grundsätzen der naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung auszurichten,
- Sicherung und weitere Entwicklung der Erholungsfunktion insbesondere im Hinblick auf die Lage einzelner Bereiche des Entwicklungsraumes im Naturpark Hohe Mark; dazu gehören auch Konzepte und Maßnahmen der reiterlichen Infrastruktur.

Der Entwicklungsraum umfasst Freiflächen im Bereich des Spielberges sowie nördlich und östlich von Büngern.

Der Raum ist insbesondere durch die ackerbauliche Nutzung geprägt und weist nur noch vereinzelt Feldgehölze, Heckenstrukturen, Baumgruppen bzw. -reihen auf.

Der Anteil an gliedernden und belebenden sowie biotopvernetzenden Landschaftselementen ist gering und ergänzungsbedürftig.

1.4 ENWICKLUNGSZIEL Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen

Dieses Entwicklungsziel ist für Talbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Teilweise können sich auch noch naturnahe Abschnitte eines Fließgewässers innerhalb dieses Entwicklungszieles befinden. Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Verbesserung der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens,
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich,
- Umwandlung von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung,
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern,
- Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen mit extensiver Nutzung.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Talbereichen sind die "Richtlinien für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NW" zu beachten.

Entwicklungsräume

- 1.4.1 - **Messingbach und ein Abschnitt des Rheder Baches,**
 1.4.2 - **Kettlerbach,**
 1.4.3 - **Bocholter Aa und Pleystrang,**
 1.4.4 - **Honselbach,**
 1.4.5 - **Essingholtbach,**
 1.4.6 - **Woorter Bach,**
 1.4.7 - **Rümpingbach.**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktion der Fluss- und Bachauen,
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich durch:
 - Ausweisung von Uferstrandstreifen,
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
 - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenzials,
 - Schutz und extensive Nutzung des anliegenden Grünlandes,
 - Neuanlage von Kleingewässern,
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern oder Gewässerabschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

Bei den Gewässern handelt es sich um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. Einzelne Abschnitte dieser Gewässer können aber auch noch naturnah ausgebildet sein (z.B. beim Honselbach oder Essingholtbach). Die Fließgewässer Rümpingbach, Woorter Bach und Essingholtbach sind durch die Flurbereinigung Rhedebrücke bereits durch Anlage von Ufergehölzen, Kleingewässern und Uferstrandstreifen optimiert worden. Im Rahmen des Landschaftsplanes können dort noch sinnvolle Ergänzungen vorgenommen werden.

In den ehemals grünlandgeprägten Tal- und Niederungsbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig zu großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein. Dies ist insbesondere im Auenbereich der Bocholter Aa und des Pleystranges zu erkennen.

Die Gewässer sind vor allem durch Eindeichung, steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis, dem Staatlichen Umweltamt, der LÖBF und den Betroffenen zu erarbeiten.

Für den Entwicklungsraum 1.4.1 Messingbach und Abschnitt des Rheder Baches wird seitens der Stadt Rhede ein Konzept zur naturnahen Entwicklung aufgestellt, welches zu berücksichtigen ist.

Für den Entwicklungsraum 1.4.2 Kettlerbach wurde ein Gutachten zum Hochwasserabfluss erstellt, dessen Kerngedanken bei der Umsetzung der Entwicklungsziele beachtet werden sollen.

Für den Entwicklungsraum 1.4.3 Bocholter Aa und Pleystrang ist vom Kreis Borken ein Konzept zur naturnahen Entwicklung aufgestellt worden, das zu beachten ist.

1.5 ENWICKLUNGSZIEL Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen abiotischen und biotischen Funktionen,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.

Das Entwicklungsziel ist für einen Entwicklungsraum im Südwesten des Landschaftsplangebietes dargestellt. In dem Entwicklungsraum ist im Rahmen der Rekultivierung eine landschaftsgerechte Einbindung des Haldenkörpers in das Landschaftsbild vorzunehmen.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für eine Mülldeponie im Süden des Stadtgebietes von Bocholt.

Bei der Wiederherstellung sind bestehende Rekultivierungspläne zu beachten.

1.6 ENWICKLUNGSZIEL

Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung,
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete,
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung,
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.4) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG NW für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemeines

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), zu errichten, zu erweitern oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern;
- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern;
- 12) Einrichtungen für den Luft-, Wasser- und Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- 13) Motorsport zu betreiben oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;

- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16a) Tiere einzubringen;
- 16b) Tiere zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu schädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen;
- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

Landwirtschaft

- 21) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 22) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Fischerei

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 27) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;

Jagd

- 29) Wildäcker neu anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten im Sinne von § 25 Abs. 1 LJG zu errichten und/oder zu betreiben;
- 30) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung).

Gemeint ist die gruppenweise Arbeit mit Jagdhunden zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 14), 15), 16a), 29) und 30);
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 25) und 26);
- 6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21), 22), 23) und 24);
- 7) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 2), 27) und 28);
- 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern;
- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Landschaftsbehörde - abzustimmen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten abzustimmen.

2.1.1 Naturschutzgebiet "Hohenhorster Berge"

A Abgrenzung (B 2)

Das Naturschutzgebiet liegt im nordwestlichen Teil des Landschaftsplangebietes und grenzt unmittelbar an den besiedelten Bereich der Stadt Bocholt an. Es ist 19 ha groß.

Gemarkung: Bocholt
Flur: 37
Flurstücke: 3, 4, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Flur: 38
Flurstücke: 32, 33, 34 tlw., 35 tlw.

Das Naturschutzgebiet umfasst ein Sanddünengebiet, das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 07.01.1989 als NSG ausgewiesen wurde.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung eines ausgedehnten Sanddünenfeldes;
- b) Erhaltung und Förderung seltener Sandtrockenrasen mit ihrem charakteristischen Arteninventar;
- c) Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Laubwaldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation;
- d) Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Besenginster-Flächen;
- e) Sicherung aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- f) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

2.1.2 Naturschutzgebiet "Versunken Bokelt"

A Abgrenzung (E 3)

Das Naturschutzgebiet befindet sich östlich von Rhede, zwischen der geplanten B 67n und der Bocholter Aa. Das Naturschutzgebiet ist 24,8 ha groß.

Gemarkung: Rhede
Flur: 115
Flurstücke: 32, 33, 34, 35, 37, 38 tlw.

Gemarkung: Rhedebrügge
Flur: 110
Flurstücke: 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24,81

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines Abgrabungsgewässers für den Arten- und Biotopschutz sowie insbesondere wegen der großen Bedeutung des Gebietes als Brut- und Überwinterungsgebiet für gefährdete Vogelarten;
- b) Sicherung der Funktion des Gebietes als Trittsteinbiotop in der Aue der Bocholter Aa sowie als Rastplatz für zahlreiche Zugvögel;
- c) Sicherung des Gebietes vor Fremdnutzungen, insbesondere Freizeitaktivitäten wie Baden, Wassersport oder Angeln.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist untersagt:

- 1) die ganzjährige Jagd auf Wasservögel aller Art;
- 2) Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In dem Naturschutzgebiet ist an einer geeigneten Stelle ein Aussichtsplatz oder eine Aussichtsplattform einschließlich einer Informationstafel anzulegen.

In die Betreuung des Naturschutzgebietes sollte insbesondere auch hinsichtlich zukünftiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppe Rhede einbezogen werden.

2.1.3 Naturschutzgebiet "Essingholtbach"

A Abgrenzung (C 4)

Das 17,5 ha große Naturschutzgebiet liegt südlich von Rhede und erstreckt sich von der Straße Am Essingholtbach bis zum Elsenweg (Dingener Heide).

Gemarkung: Büngern
 Flur: 112
 Flurstücke: 2, 8 tlw., 11, 12, 19, 20, 21, 22, 24 tlw., 28, 29, 30, 37 tlw., 38, 40, 41

Gemarkung: Krommert
 Flur: 115
 Flurstücke: 5 tlw., 7, 8, 9, 10

Schutzzweck

- Erhaltung und natürliche Entwicklung von Auenwald;
- Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen Bachaukomplexes mit Ufergehölzen (Biotope nach § 62 LG NW);
- Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den lokalen Biotopverbund;
- Absicherung gegen Beeinträchtigungen und Sicherung einer ungestörten ökologischen Entwicklung;
- Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Bachabschnittes.

Es handelt sich um einen ca. 1,5 km langen naturnahen Abschnitt des Essingholtbaches.

Das Gebiet ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LÖBF erfasst.

Der Bach durchfließt im Süden des Gebietes einen gut ausgebildeten Eschen-Eichen-Auenwald. Der strukturreiche Auenwald weist Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald und in stärker vernässten Bereichen zum Bruchwald auf. Der Essingholtbach hat in diesem Auenwald eine Breite von 1,0 - 1,5 m und bildet starke Mäander mit ausgeprägten Gleit- und Prallufern aus.

Ab der Straße Lange Stegge folgt ein etwa 300 m langer Fliegewässerabschnitt, der ausgebaut (befestigte Sohle) ist und von Erlen-Uferbepflanzung gesäumt wird. Weiter nördlich besitzt der Essingholtbach wieder naturnahen Charakter und durchfließt in großen Mäandern einen ca. 70 m breiten mit Auenwald bestockten Abschnitt.

Im Bereich des Hofes Niestegge befindet sich die Grünlandae des Essingholtbaches in der ebenfalls Eichenfeldgehölze liegen. Der teils begradigte Bach weist vor allem am Rand der Feldgehölze noch einen naturnah mäandrierenden Verlauf mit kleinen Steilufern auf.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Unterhaltungsarbeiten am Gewässer durchzuführen mit Ausnahme der Räumung des Gewässerbettes von Unrat, Geschwemmsel und Laub; die Räumung des Gewässerbettes ist nur per Hand und nur in der Zeit vom 01.09. eines jeden Jahres bis 01.03. des Folgejahres zulässig;
- 2) Entwässerungs- oder andere, den Grundwasserstand verändernde Maßnahmen durchzuführen (auch die Neuanlage von Gräben und Dränungen);
- 3) forstliche Nutzungen ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt Borken vorzunehmen;
- 4) die im Rahmen der Flurbereinigung Rhedebrügge beidseitig des Essingholtbaches ausgewiesenen Schutzstreifen zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist die Mahd des Aufwuchses und die Abfuhr des Mähgutes.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In dem Naturschutzgebiet sind Müllablagerungen im Bereich zwischen den Höfen Niestegge und Rülfig zu beseitigen.

2.1.4 Naturschutzgebiet "Dingdener Heide (Teil Kreis Borken)"**A Abgrenzung (C 5)**

Das Naturschutzgebiet befindet sich an der südlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Das Naturschutzgebiet ist 156 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein Feuchtwiesengebiet, das bereits durch Verordnung vom 08.09.1988 und Änderungsverordnung vom 07.01.1993 unter Naturschutz gestellt wurde. Das Naturschutzgebiet setzt sich auf dem Gebiet des Kreises Wesel fort.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen und -weiden insbesondere als Lebensraum für gefährdete Wat-, Wasser- und Singvögel sowie von seltenen zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des Feucht- und Nassgrünlandes;
- b) Erhaltung von Rast- und Nahrungsbiotopen anderer Vogelarten;
- c) Sicherung der besonderen Eigenart einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft mit besonders schutzwürdigen Biotopen wie Feuchtwiesen und -weiden, Brachen, Trocken- und Nassweiden;
- d) Sicherung und Förderung der Funktion des Gebietes innerhalb des Kulturlandschaftskonzeptes Dingdener Heide - Geschichte einer Kulturlandschaft insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des zeitgenössischen Landschaftsbildes der Epoche 1920 - 1960. Dazu zählt eine durch Zäune abgegrenzte Viehweidenlandschaft mit einzelnen Heuwiesen auf ursprünglich grund- oder stauwasserbeeinflussten Standorten, stellenweise mit Blänken, Feldställen und Ziehbrunnen. Vereinzelt treten Heidereste, Waldflächen oder Ackerparzellen auf.
- e) aus erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der noch vorhandenen Dünen;
- f) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Das Naturschutzgebiet Büngernsche und Dingdener Heide liegt innerhalb der Kulisse des Kulturlandschaftskonzeptes Dingdener Heide - Geschichte einer Kulturlandschaft. Das Projekt wird unterstützt vom MUNLV, dem NABU und der NRW-Stiftung.

Das Kulturlandschaftskonzept sieht vor, auf einem Gebiet von ca. 1500 ha die Entwicklung der Kulturlandschaft in den letzten 650 Jahren (von 1320 bis heute) erlebbar zu machen. Damit die unterschiedlichen Landschaftsbilder und Landnutzungsformen der Epochen im Gelände nebeneinander betrachtet und verglichen werden können, soll ein mehrere hundert Hektar großes Areal der Dingdener Heide in fünf verschiedene Zeitzonen eingeteilt werden. Innerhalb der Zeitzonen soll der zeitgenössische Landschaftszustand unter Einbezug der vor Ort noch vorhandenen Altlandschaftsrelikte so authentisch und ortsgenau rekonstruiert werden, als wäre die Zeit stehengeblieben.

Bei einem Rundgang durch mehrere Zeitzonen soll auf sehr lebendige Weise erfahrbar sein, wie sich die Landschaft in der Dingdener Heide im Laufe der letzten 650 Jahre immer wieder gewandelt hat, welche Biotope es gab, wie und wovon die Menschen gelebt haben, welche Feldfrüchte sie angebaut haben oder welche Haustiere sie hatten.

Es sind folgende fünf Zeitzonen festgelegt:

Zeitzone 1: Epoche 1320/50 - 1530/40

Zeitzone 2: Epoche 1530/40 - 1810/43

Zeitzone 3: Epoche 1810/43 - 1920

Zeitzone 4: Epoche 1920 - 1960

Zeitzone 5: Epoche ab 1960

Das Naturschutzgebiet Dingdener Heide liegt innerhalb der Zeitzone 4: Epoche 1920 - 1960.

Weitere, zur Erreichung des Schutzzweckes erforderliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Landwirten entsprechend dem Vertragsnaturschutz vorbehalten.

1) Grünland umzuwandeln:

- Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden;

- 2) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;
- 3) Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 4) zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleiben von den Verboten weiterhin unberührt:

- 1) die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung;
- 2) die Errichtung von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen.

Definitionen:

- 1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
- 2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt.

Als ortsüblicher Weidezaun gilt in diesem Naturschutzgebiet nur ein Zaun aus Eichenspaltpfählen, 3- bis 4-zügig.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.6) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

C Verbote

Gemäß § 34 Abs. 2 LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;

- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
- 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu verändern;
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z.B: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;
- 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
- 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen;
- 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;
- 14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - ;

Darunter sind nicht Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen zu verstehen.
- 15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Fischerei

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zuzufüttern;

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m²

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16) und 17);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; mit Ausnahme der Verbote 8) und 14). Werden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Obstbäume in Obstbaumwiesen genutzt bzw. beseitigt, so sind junge Bäume am selben Ort nachzupflanzen;
- 4) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 12) und 13);
- 5) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen;
- 6) die Unterhaltung der Straßenkörper der Landes- und Bundesstraßen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Vardingholt-Süd / Rheder Busch"

A Abgrenzung (E 1)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordosten des Landschaftsplangebietes, nördlich der B 67. Die Größe beträgt 540 ha.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet ist charakterisiert durch den Rheder Busch, den daran angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie dem Unterlauf des Messingbaches.

Der Rheder Busch ist überwiegend mit Nadelholzbeständen oder Mischwäldern bestockt. Im westlichen Teil befindet sich noch ein größerer Laubwaldbestand. In einigen Parzellen ist bereits ein Umbau zum Laubwald durch Aufforstung von Rotbuche unter Kieferüberhältern eingeleitet.

Teile des Rheder Busches sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop dargestellt.

Innerhalb der Waldfläche sowie südlich daran angrenzend befinden sich noch einige Grünlandflächen, ansonsten ist das Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Waldes überwiegend durch Ackernutzung geprägt. Der nördliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes soll durch den Landschaftsplan im Rahmen der Angebotsplanung mit weiteren gliedernden und belebenden Landschaftselementen angereichert werden.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Waldbestandes mit Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie für die siedlungsnaher Erholung;
- b) Sicherung der Klimaschutzfunktion insbesondere des westlichen Teils des Rheder Busches;
- c) Erhaltung der Wald-Feld-Grenzen;
- d) Erhaltung und Optimierung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie der Biotopvernetzungsfunktionen;
- e) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Tenkingesch / Winkelhauser Berg"

A Abgrenzung (C 2)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich östlich bzw. südöstlich von Rhede und umfasst den Bereich zwischen der B 67 und der Bocholter Aa bzw. der geplanten B 67n. Die Größe des Gebietes beträgt 195 ha.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Tenking Esch und das z. T. bewaldete Dünengelände Winkelhauser Berge (Nordhang des Bocholter Aatales). Der bewaldete Teil der Winkelhauser Berge ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst.

Das Gebiet wird geteilt durch den Kettlerbach, welcher ausgebaut und begründet ist und zwischen Tenking Esch und Winkelhauser Berge hindurch zur Aa fließt.

Das Landschaftsschutzgebiet bildet den nördlichen Talhang des Aatales, der Spielberg auf der gegenüberliegenden Seite stellt den südlichen Talhang dar. Die Morphologie der Talaue ist hier noch besonders gut erlebbar.

Die südliche Grenze des Schutzgebietes bildet der geplante Trassenverlauf der B 67n. Der Verlauf der Bocholter Aa ist durch die Verlegung eines Aa-Bogens aufgrund der Trassierung der B 67n stark verändert worden.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung von Waldbeständen mit Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie für die siedlungsnaher Erholung;
- b) Sicherung der Klimaschutzfunktionen der Waldflächen;
- c) Erhaltung der Wald-Feld-Grenzen;
- d) Erhaltung der geomorphologisch bedeutsamen Talhangsituation einschließlich der Dünenbereiche;
- e) Erhaltung und Entwicklung von Hecken, Baumreihen und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
- f) Erhaltung und Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft insbesondere im östlichen Teil des Gebietes (Bereiche um die Höfe Groß-Bölting und Bovenkerk);
- g) Sicherung der Pufferfunktion für das westlich angrenzende Naturschutzgebiet Hohenhorster Berge;
- i) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Bocholter Aa"

A Abgrenzung (B 3, C 3, D 3)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich südlich von Rhede und ist 312 ha groß. Es erstreckt sich als bandartiges Gebiet von der Ost- bis zur Westgrenze des Landschaftsplanes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aue der Bocholter Aa. Das Gebiet ist im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster -Teilabschnitt Münsterland- als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Teile des Gebietes sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst.

Die Bocholter Aa ist ein ausgebauter und begradigter Flusslauf. Die Aue ist überwiegend durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Im östlichen Teil des Schutzgebietes sowie südlich des Waldgebietes Winkelhauser Berg sind noch Grünlandflächen vorhanden.

Die Aue der Bocholter Aa soll durch den Landschaftsplan im Rahmen der Angebotsplanung mit auentypischen Elementen angereichert werden.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen;
- b) Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen, Feldgehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen- und gruppen, Hecken sowie sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktionen, insbesondere wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund;
- d) Sicherung und Entwicklung der landschaftsprägenden Flussaue wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie ihrer Bedeutung für die stille Erholung;
- e) Sicherung, Optimierung und Wiederherstellung der Flussaue als Lebensstätte für typische Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Wiesen-, Wat- und Wasservögel, Amphibien und Libellen.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Das Gebot soll durch Programme auf freiwilliger Basis, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, umgesetzt werden.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
 - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung
- vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Biemenhorst / Büngern / Krommert"

A Abgrenzung (B 4, C 3, D 4, E 3, E 5)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den größten Teil des Landschaftsplanungsgebietes und hat eine Größe von 3.392 ha. Es erstreckt sich von der Bocholter Aa bis zur südlichen Landschaftsplanungsgrenze sowie von der West- bis zur Ostgrenze des Plangebietes. Eine kleine Teilfläche befindet sich nördlich der Bocholter Aa.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine insgesamt vielfältige und strukturreiche Kulturlandschaft. Es ist durch eine Vielzahl von kleineren Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, hofnahen Obstbaumwiesen, sowie Einzelbäumen charakterisiert.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt die Ackernutzung, Grünlandflächen treten meist vereinzelt oder hofnah auf. Im westlichen Teil des Schutzgebietes (Bereich Hohe Heide) findet sich noch ein kleinteiliges Nutzungsgemisch aus Acker, Grünland und Kleingehölzen.

Teile des Schutzgebietes sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope erfasst. Mit Ausnahme des Bereiches Hohe Heide im Westen, zählt das gesamte Gebiet zum Naturpark Hohe Mark.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft,
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Baumreihen- und gruppen, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungs-funktion;
- d) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Dingener Heide;
- e) Erhaltung der Funktion des Gebietes für die stille Erholung;
- f) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet "Honselbach"

A Abgrenzung (B 3, B 4)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich südwestlich von Rhede und erstreckt sich als bandartiges Element von der L 611 (Büngerner Allee) bis zur südlichen Landschaftsplangrenze. Die Größe beträgt 65 ha.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den größten Teil des Honselbaches und seine in Teilen noch grünlandgeprägte Aue. Der nördliche Bachabschnitt liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.3 „Bocholter Aa“.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope erfasst.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen (Auenkanten) der Bachaue;
- b) Erhaltung und Entwicklung der z.T. noch vielfältig gegliederten Bachaue;
- c) Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen;
- d) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachaue und des Fließgewässers für Pflanzen und Tiere;
- e) Erhaltung und Optimierung der besonderen Biotopverbundfunktion zwischen dem Naturschutzgebiet Dingdener Heide im Süden und der Bocholter Aa im Norden.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Das Gebot soll durch Programme auf freiwilliger Basis, z.B. das Kulturlandschaftsprogramm, umgesetzt werden.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
 - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung
- vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet "Rümpingbach"

A Abgrenzung (D 3, D 4, D 6)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südöstlich von Rhede und erstreckt sich von der Bocholter Aa bis zur südlichen Landschaftsplangrenze. Es hat eine Größe von 58 ha.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch Grünland und in Teilen auch durch Ackernutzung geprägte Aue des Rümpingbaches.

Die Aue des Rümpingbaches ist teilweise noch morphologisch markant ausgebildet und der Bach fließt z. T. naturnah und mäandrierend sowie von gut ausgebildeten und naturnahen Ufergehölzen gesäumt.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotop (BK 4106-019 und BK 4206-005) dargestellt.

B Schutzzweck

- a) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen (Auenkanten) der Bachaue;
- b) Erhaltung und Entwicklung der z. T. noch vielfältig gegliederten Bachaue;
- c) Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen sowie des Feucht- und Nassgrünlandes;
- d) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachaue und des Fließgewässers für Pflanzen und Tiere (z. T. Biotop nach § 62 LG NW);
- e) Erhaltung und Optimierung der besonderen Biotopverbundfunktion zwischen dem Naturschutzgebiet Büngernsche und Dingdener Heide im Süden und der Bocholter Aa im Norden.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen);
- 3) die im Rahmen der Flurbereinigung Rhedebrücke beidseitig des Rümpingbaches ausgewiesenen Uferrandstreifen zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist die Mahd des Aufwuchses und die Abfuhr des Mähgutes.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Das Gebot soll durch Programme auf freiwilliger Basis, z.B. das Kulturlandschaftsprogramm, umgesetzt werden.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.3.1 bis 2.3.3) zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG ist die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;
- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;

- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Forstwirtschaft

- 17) die Quellbereiche aufzuforsten;

Jagd

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;

- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.3.1 2 Rot-Buchen östlich eines Hofes im Bereich Winkelhauser Berg (C 2)

Gemarkung: Rhede

Flur: 19

Flurstücke: 732 tlw., 746 tlw.

Es handelt sich um zwei Rot-Buchen auf der westlichen Seite eines Wanderweges. Die Bäume weisen Stammumfänge von 3,15 bis 3,30 m auf.

2.3.2 2 Stiel-Eichen an der Galerie Finkenbusch südöstlich von Rhede (E 3)

Gemarkung: Krommert

Flur: 104

Flurstücke: 25 tlw., 26 tlw.

Es handelt sich um 2 sehr alte Stiel-Eichen an einer Galerie im Waldgebiet Finkenbusch. Die Eichen weisen Stammumfänge von 4,40 bis 5,40 m auf.

2.3.3 Esskastanie beim Hof Elskamp in Büngern (C 5)

Gemarkung: Büngern

Flur: 10

Flurstücke: 66 tlw., 67 tlw.

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Esskastanien, wobei nur der westliche Baum (Stammumfang 4,30 m) als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Der linke Baum ist bereits abgängig.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Die Schutzausweisungen sind auf Grundlage der Bestandsaufnahme sowie des Biotopkatasters der LÖBF erfolgt.

Es handelt sich um

- Kleine Waldflächen / Feldgehölze,
- Hecken,
- Einzelbäume und Baumgruppen,
- naturnahe Fließgewässerabschnitte,
- sonstige schutzwürdige Biotope.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.31) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

B Schutzzweck

Soweit im Einzelfall nicht zusätzlich festgesetzt dienen alle geschützten Landschaftsbestandteile

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel , Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8) - 10), 13) - 15) und 16);
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 9) - 12), 14) und 18);
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.
- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJV i.V. § 25 LJV NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten.

- 8) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind Kapitel 5 im einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.4.1 Eichen-Buchenwald im Rheder Busch (D 2)

Gemarkung: Rhede
Flur: 10
Flurstück: 679 tlw.

Es handelt sich um einen überwiegend mit Laubholz bestockten Waldbereich innerhalb des sonst durch Nadelholzbestände gekennzeichneten Rheder Busches. Das Gebiet hat besondere Bedeutung für die Naherholung.

Schutzzweck

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung eines Waldkomplexes aus bodenständigen Gehölzen;
- Erhaltung der hohen strukturellen Vielfalt einer Laubwaldfläche mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der besonderen Bedeutung der Laubholzbestockung zur Belebung des Waldbildes im Rheder Busch sowie im Hinblick auf die Lage innerhalb der Gebietskulisse „Schlosslandschaft“.

Siehe auch textliche Darstellungen zum Entwicklungsraum 1.2.1

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden, erlaubt ist die Beimengung von bis zu 20 % Nadelholz;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.1

2.4.2 Eichen-, Buchen- und Lindenallee am Hoxfelder Weg im Rheder Busch (D 2)

Gemarkung: Rhede
Flur: 10
Flurstück: 46 tlw., 180 tlw., 366 tlw., 373 tlw., 511, 521 tlw., 679 tlw., 715 tlw., 921 tlw. und 949 tlw.
Gemarkung: Rhede
Flur: 112
Flurstück: 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw. und 49 tlw.

Es handelt sich um eine alte Allee aus Eichen, Buchen und Linden beidseitig des Hoxfelder Weges. Die Allee erstreckt sich von der Schlossstrasse bis zur Schutzhütte (Kreuzung Mühlenweg) im Rheder Busch.

Schutzzweck

- Erhaltung der Allee wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie im Hinblick auf die Lage innerhalb der Gebietskulisse „Schlosslandschaft“;
- Erhaltung der Althölzer mit besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter.

Siehe auch textliche Darstellungen zum Entwicklungsraum 1.2.1

Gebote

- Ergänzung von Bestandslücken.

2.4.3 Abschnitt einer ehemaligen Bahnlinie östlich von Rhede (D 2, E 2)

Gemarkung: Rhede

Flur: 112

Flurstück: 47

Schutzzweck

- Erhaltung und Pflege eines strukturreichen Biotops;
- Erhaltung der besonderen Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere (z. B. für Zauneidechse, Waldeidechse, Blindschleiche);
- Erhaltung des Kleinreliefs bestehend aus Gleiskörper und vorgelagertem Graben;
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzungs-funktion.

Gebote

- im Bereich des Gleiskörpers ist regelmäßig eine Vegetationskontrolle durchzuführen und insbesondere südexponierte Teile des Gleiskörpers von aufkom-menden Gehölzen freizuhalten;
- Einrichtung eines Pufferstreifens zur südlich angren-zenden Ackernutzung um Nährstoffeinträge durch Düngung sowie Beeinträchtigungen durch Pflanzen-schutzmittel (z. B. Eintrag durch Verwehungen) zu mindern.

Es handelt sich um einen Abschnitt einer aufgelassenen Bahntrasse zwischen Bor-ken und Rhede. Die Gleise verlaufen überwiegend in Dammlage (bis zu 1,5 m hoch) Der Gleiskörper weist artenreiche Brachestadien sowie Gebüschformatio-nen auf. Am Fuß der Bahnböschung verläuft ein Graben mit artenreichem Hochstaudensaum.

Der Bahnkörper ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4105-029 erfasst.

Die Ausweisung als Geschützter Land-schaftsbestandteil entfällt bei einer Reak-tivierung der Bahnlinie für den ÖPNV.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.1

Der Pufferstreifen soll nur auf freiwilliger Basis mit Einverständnis des Eigentümers / Nutzers der Fläche eingerichtet werden. Die Einrichtung kann über das Kultur-landschaftsprogramm gefördert werden.

2.4.4 Baumgruppe aus 9 Stieleichen südlich des Hofes Lech-tenberg, östlich von Rhede (D 2)

Gemarkung: Rhede

Flur: 12

Flurstück: 188 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe als gliederndes und bele-bendes Landschaftselement mit besonderer Bedeu-tung für das Landschaftsbild.

Die Ausweisung als Geschützter Land-schaftsbestandteil entfällt nach Sicherung über die Bauleitplanung.

2.4.5 Feldgehölz südlich des Hofes Lechtenberg, östlich von Rhede (D 2)

Die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil entfällt nach Sicherung über die Bauleitplanung.

Gemarkung: Rhede

Flur: 12

Flurstück: 188 tlw.

Gemarkung: Rhede

Flur: 113

Flurstücke: 7 tlw. und 22

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.6 Eichenallee (18 Bäume) entlang eines Weges südlich des Rheder Busches (E 2)

Die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil entfällt nach Sicherung über die Bauleitplanung.

Gemarkung: Rhede

Flur: 113

Flurstücke: 24 tlw., 25 tlw. und 26 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Allee als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.7 Feldhecke / Ufergehölz an der Ostseite eines Weges südlich des Rheder Busches (E 2)

Die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil entfällt nach Sicherung über die Bauleitplanung.

Gemarkung: Rhede

Flur: 113

Flurstück: 25 tlw. und 26 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der linearen Gehölzstruktur als Refugialraum für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt der Feldhecke / des Ufergehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

2.4.8 Eichen-Buchenwald im Bereich der Terrassenkante der Bocholter Aa, westlich des Hofes Nienhaus in Büngern (B 3)

Gemarkung: Büngern

Flur: 2

Flurstücke: 8 tlw., 128 tlw. und 149 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung einer naturnahen Waldfläche aus bodenständigem Laubholz als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der gut ausgebildeten Terrassenkante;
- Erhaltung der geomorphologischen Struktur einschließlich der Laubholzbestockung wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.3

2.4.9 Eichen-Buchenwald am Honselbach, nördlich des Hofes Honsel in Biemenhorst (B 3)

Gemarkung: Biemenhorst

Flur: 2

Flurstück: 49 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung einer Waldfläche aus bodenständigem Laubholz mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.2

2.4.10 Feldgehölz entlang einer Geländekante in Biemenhorst (A 3)

Gemarkung: Biemenhorst

Flur: 3

Flurstücke: 28 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw. und 44 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Refugialraum für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.11 Solitäreiche auf einer Parzellengrenze in Biemenhorst (A 3)

Gemarkung: Biemenhorst
Flur: 3
Flurstücke: 168 tlw. und 170 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.12 Eichenbaumgruppe (3 Bäume) auf einer Parzellengrenze in Biemenhorst (A 3)

Gemarkung: Biemenhorst
Flur: 3
Flurstücke: 49 tlw., 139 tlw. und 143 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.13 Feldhecke an der Nordostseite eines Wirtschaftsweges in Biemenhorst (A 3)

Gemarkung: Biemenhorst
Flur: 3
Flurstücke: 45 – 50 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der linearen Gehölzstruktur als Refugialraum für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt der Feldhecke als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

2.4.14 Ehemalige Tongrube in Biemenhorst (A 4)

Gemarkung: Biemenhorst
Flur: 5
Flurstücke: 132 tlw., 139, 560, 561 tlw., 1117 und 1118 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Optimierung einer ehemaligen Abgrabungsfläche mit Feuchtbiotopen als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten;
- Erhaltung und Entwicklung von Röhrichtbeständen (Biotope nach § 62 LG NW).

Gebote

- der Nadelholzanteil bei den Waldflächen soll auf maximal 30 % reduziert werden;
- die Waldflächen sollen stärker aufgelichtet werden.

Die Gebote sollen bei der Aufstellung des Forstbetriebswerkes berücksichtigt werden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Entwässerungsgräben fraktioniert stauen;
- Röhrichtflächen freistellen.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 5.4.17, 5.4.18 und 5.2.10

2.4.15 Feuchtaubwald am Honselbach, östlich des Hofes Leiting in Büngern (B 4)

Gemarkung: Büngern
Flur: 11
Flurstücke: 11 tlw., 12 tlw., 115, 120 tlw., 139 und 140 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feuchtaubwaldes wegen seiner besonderen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Waldgebietes als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.4

2.4.16 Feuchtwald im Garvertbusch in Krommert (E 3 / 4)

Gemarkung: Krommert
Flur: 107
Flurstücke: 55 tlw. und 56 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Feuchtwaldes wegen seiner besonderen Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung und Entwicklung einer kleinseggen- und binsenreichen Feuchtwiese (Biototyp nach § 62 LG NW);
- Erhaltung des Gebietes zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen;
- den südöstlichen Teil der Waldfläche forstlich zu nutzen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.5

Zur optimalen Entwicklung der Fläche für den Arten- und Biotopschutz ist die Fläche aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen. Es handelt sich dabei um den Teil des geschützten Landschaftsbestandteiles, für den keine forstliche Festsetzung vorgesehen ist. Für die Nutzungsaufgabe ist eine vertragliche Regelung mit Entschädigung zu treffen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- der Entwässerungsgraben der Feuchtwiese ist vor dem Einmündungsbereich in einen Graben am Waldrand zu stauen;
- die Feuchtwiese ist regelmäßig zu mähen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.22

2.4.17 Kölke nördlich der Reithalle in Krommert (D 4)

Gemarkung: Krommert
Flur: 102
Flurstücke: 35 tlw., 37 tlw., 38 tlw. und 39 tlw.

Es handelt sich um einen kleinen Kiefern-mischwald mit 3 flachen Kleingewässern, die von einer regional bedeutsamen Kammolchpopulation besiedelt sind.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern (Biotop nach § 62 LG NW) mit besonderer Bedeutung für Amphibien;
- Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen durch die unmittelbar angrenzende Reithalle;
- Erhaltung der Waldfläche als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Gebote

- an der nördlichen Waldgrenze soll ein mindestens 5 m breiter Pufferstreifen angelegt werden;
- die Kleingewässer sollen stärker freigestellt und ggf. entschlammt werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.19 und 5.4.20

Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der NABU Ortsgruppe Rhede durchzuführen.

2.4.18 Gehölzstreifen westlich des Hofes Daniels in Biemenhorst (A 4)

Gemarkung: Biemenhorst
Flur: 7
Flurstücke: 27 tlw., 34 tlw., 83 tlw. und 210 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der linearen Gehölzstruktur als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des Gehölzstreifens als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

2.4.19 Eichenbaumreihe entlang der Hofzufahrt zum Hof Daniels in Biemenhorst (A 4)

Gemarkung: Biemenhorst
Flur: 7
Flurstück: 125 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.20 Erlenbruchwald am Honselbach nördlich des Hofes Eßing in Büngern (B 4)

Es handelt sich um einen sehr gut ausgebildeten Erlenbruchwald, der sich in einer Talsenke entwickelt hat.

Gemarkung: Büngern

Flur: 11

Flurstücke: 59 tlw. und 178 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Bruchwaldes als Refugialraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der morphologischen Gegebenheiten (Auenkanten);
- Erhalt des Bruchwaldes als typischer Bestandteil der Bachaue des Honselbaches,
- Erhaltung der Waldfläche als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- die Waldfläche forstlich zu nutzen.

Die Waldfläche soll aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aus der Nutzung genommen werden. Dazu ist eine entsprechende vertragliche Regelung mit Entschädigung zu treffen.

**2.4.21 Bruchwald an der Straße Hogenkamp in Büngern
(C 4)**

Gemarkung: Büngern

Flur: 10

Flurstück: 12 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Waldfläche wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten;
- Erhalt des Bruchwaldes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen. Siehe auch Festsetzung Nr. 4.6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- der Bruchwald ist durch truppweises „auf den Stock setzen“ von Erle und Birke zu verjüngen, dabei ist gleichzeitig die Eiche stärker zu durchforsten. Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.23

2.4.22 Bruchwald westlich der Straße Am Woorter Bach in Krommert (C 4)

Gemarkung: Krommert

Flur: 115

Flurstück: 5 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Waldfläche wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten sowie aufgrund der hohen Arten- und Strukturvielfalt;
- Erhaltung des Bruchwaldes zur Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen. Siehe auch Festsetzung Nr. 4.7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- der Bruchwald ist durch truppweises „auf den Stock setzen“ von Erle und Birke zu verjüngen, dabei ist gleichzeitig die Eiche stärker zu durchforsten; Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.29
- in einzelnen Tümpeln sind Müll und Unrat zu beseitigen.

2.4.23 Eichen-Birkenwald im Bereich Große Heidkamp in Krommert (E 4)

Gemarkung: Krommert

Flur: 106

Flurstück: 48 tlw.

Es handelt sich um einen lichten Eichen-Birkenwald, z. T. unter Beimengung von Kiefer. Die Strauchschicht wird aus bodenständigem Laubholz aus natürlicher Entwicklung gebildet. Die üppige Krautschicht wird meist aus Heidelbeere und Pfeiffengras gebildet.

Schutzzweck

- Erhaltung und Optimierung einer Waldfläche mit einer hohen strukturellen Vielfalt;
- Erhaltung des Gebietes wegen der besonderen Bedeutung für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhalt des bodenständigen Laubholzbestandes zur Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- die Waldfläche forstlich zu nutzen.

Die Waldfläche soll aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aus der Nutzung genommen werden. Dazu ist eine entsprechende vertragliche Regelung mit Entschädigung zu treffen.

2.4.24 Erlenbruchwald nördlich des Weges Kollenkamp in Krommert (E 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 108

Flurstücke: 46 tlw, 49, 50, 51, 52 und 53 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;
- Erhaltung und Optimierung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Gebietes für das Landschaftsbild.

Gebote

- die Pappeln sowie einzelne Nadelgehölze sind bei Hiebsreife aus den Beständen zu entfernen;
- die übrigen Laubgehölze (Erle, Birke und Weide) sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.28

2.4.25 Bruchwald südlich des Weges Linnhövel in Krommert (D 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 119

Flurstück: 4 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;
- Erhaltung und Optimierung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Gebietes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden. Siehe auch Festsetzung Nr. 4.13

2.4.26 Bruchwald südlich des Weges Linnhövel in Krommert (D 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 119

Flurstücke: 11 tlw. und 12 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;
- Erhaltung und Optimierung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Gebietes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden; Siehe auch Festsetzung Nr. 4.9
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages (mit Ausnahme der Pappelbestände) vorzunehmen.

2.4.27 Eichen-Hainbuchenwald nördlich des Hofes Klein-Heßling in Krommert (D 5, E 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 117

Flurstück: 19 tlw.

Es handelt sich um einen naturnahen Eichen-Hainbuchenwald, welcher an diesem Standort der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht und eine hohe strukturelle Vielfalt aufweist.

Schutzzweck

- Erhaltung einer Waldfläche aus bodenständigem Laubholz mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Eichen-Hainbuchenwaldes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages (mit Ausnahme der Pappelbestände) vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.8

2.4.28 Bruchwald südlich des Hofes Klein-Heßling in Krommert (D 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 119

Flurstück: 12 tlw.

Es handelt sich um einen Pappel-Fichtenbestand auf einem Bruchwaldstandort. Das Gebiet steht im Zusammenhang mit anderen Bruchwäldern und weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf.

Schutzzweck

- Entwicklung und Erhaltung schutzwürdiger Biotope;
- Optimierung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.10

2.4.29 Birkenbruchwald südöstlich des Hofes Langkamp in Krommert (E 5)

Gemarkung: Krommert
Flur: 111
Flurstücke: 96 tlw. und 97 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;
- Erhaltung und Optimierung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Gebietes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.12

Gebote

- auf eine Wiederaufforstung ist zugunsten einer Wiederbewaldung durch natürliche Entwicklung zu verzichten;
- die Gräben sowie einzelne Mulden und Senken entlang der Gewässer sollen freigestellt und offengehalten werden.

Der Verzicht auf Wiederaufforstung soll durch eine vertragliche Regelung, z.B. Naturwald im Wirtschaftswald, fixiert werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.27

2.4.30 Eichen-Hainbuchenwald südlich des Hofes Klein-Heßling in Krommert (D 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 119

Flurstück: 20 tlw.

Es handelt sich um einen naturnahen Eichen-Hainbuchenwald, welcher an diesem Standort der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht und eine hohe strukturelle Vielfalt aufweist.

Schutzzweck

- Erhaltung einer Waldfläche aus bodenständigem Laubholz mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der belebenden Funktion des Eichen-Hainbuchenwaldes für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages (mit Ausnahme der Pappelbestände) vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.11

2.4.31 Bruchwald südöstlich des Hofes Schulze-Böing in Krommert (E 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 109

Flurstück: 48 tlw.

Es handelt sich um einen kleinen Erlenbruchwald, der im Biotopverbund zu benachbarten Eichen- und Bruchwäldern steht.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope;
- Erhaltung des Bruchwaldes als Refugialraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- die Waldfläche forstlich zu nutzen.

Die Waldfläche soll aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aus der Nutzung genommen werden. Dazu ist eine entsprechende vertragliche Regelung mit Entschädigung zu treffen.

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder:

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet und gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

Die nachfolgend aufgeführten kleinen Brachflächen sollen im Sinne der jeweiligen Entwicklungsziele der ökologischen Bereicherung der Landschaft dienen. Sollte die Entwicklung der Brachfläche nicht den gewünschten Verlauf nehmen, kann die Untere Landschaftsbehörde andere notwendige Maßnahmen anordnen bzw. durchführen.

Nutzung und Handlungen, welche den Festsetzungen widersprechen, sind gemäß § 34 Abs. 6 LG untersagt.

3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung

3.1.1 Brachfläche an der Bocholter Aa im Bereich Rawenwiese, westlich von Rhede (C 2)

Gemarkung: Rhede

Flur: 21

Flurstücke: 38 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw. und 90 tlw.

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1.2 Brachfläche im Bereich Hohe Heide in Biemenhorst (A 3)

Gemarkung: Biemenhorst

Flur: 5

Flurstück: 241 tlw.

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.2 Brachflächen mit Pflegemaßnahmen**3.2.1 Nassbrache im Garvertbusch in Krommert (E 4)**

Gemarkung: Krommert

Flur: 107

Flurstück: 57 tlw.

Die Brachfläche ist regelmäßig im Herbst zu mähen und das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.21

4 **BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)**

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausüben.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 26 LG (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Bei Festsetzungsflächen bis zu 4 ha Größe gilt eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 als Kahlschlag. Bei Festsetzungsflächen ab 4 ha Größe gilt eine flächige Endnutzung > 2 ha als Kahlschlag oder eine Endnutzung unter einem Bestockungsgrad von 0,3.

4.1 **Eichen-Buchenwald im Rheder Busch (D 2)**

Gemarkung: Rhede
Flur: 10
Flurstück: 679 tlw.

Es handelt sich um einen überwiegend mit Laubholz bestockten Waldbereich innerhalb des sonst durch Nadelholzbestände gekennzeichneten Rheder Busches. Das Gebiet hat besondere Bedeutung für die Naherholung.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.1

4.2 **Eichen-Buchenwald am Honselbach, nördlich des Hofes Honsel in Biemenhorst (B 3)**

Gemarkung: Biemenhorst
Flur: 2
Flurstück: 49 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.10

4.3 Eichen-Buchenwald im Bereich der Terrassenkante der Bocholter Aa, westlich des Hofes Nienhaus in Büngern (B 3)

Gemarkung: Büngern

Flur: 2

Flurstücke: 8 tlw., 128 tlw. und 149 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden. Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.8
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.4 Feuchtaubwald am Honselbach, östlich des Hofes Leiting in Büngern (B 4)

Gemarkung: Büngern

Flur: 11

Flurstücke: 11 tlw., 12 tlw., 115, 120 tlw., 139 und 140 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden. Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.15
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.5 Feuchtwald im Garvertbusch in Krommert (E 3 / 4)

Gemarkung: Krommert

Flur: 107

Flurstücke: 55 tlw. und 56 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden. Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.16
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.6 Bruchwald an der Straße Hagenkamp in Büngern (C 4)

Gemarkung: Büngern

Flur: 10

Flurstück: 12 tlw.

- a) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt. Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.21

4.7 Bruchwald westlich der Straße Am Woorter Bach in Büngern (C 4)

Gemarkung: Krommert

Flur: 115

Flurstück: 5 tlw.

- a) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt. Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.22

4.8 Eichen-Hainbuchenwald nördlich des Hofes Klein-Heßling in Krommert (D 5, E 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 117

Flurstück: 19 tlw.

Es handelt sich um einen naturnahen Eichen-Hainbuchenwald, welcher an diesem Standort der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht und eine hohe strukturelle Vielfalt aufweist.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden. Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.27
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.9 Bruchwald südlich des Weges Linnhövel in Krommert (D 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 119

Flurstücke: 11 tlw. und 12 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist mit Ausnahme der Pappelbestände untersagt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.26

4.10 Bruchwald südlich des Hofes Klein-Heßling in Krommert (D 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 119

Flurstück: 12 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Es handelt sich um einen Pappel-Fichtenbestand auf einem Bruchwaldstandort. Das Gebiet steht im Zusammenhang mit anderen Bruchwäldern und weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.28

4.11 Eichen-Hainbuchenwald südlich des Hofes Klein-Heßling in Krommert (D 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 119

Flurstück: 20 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist mit Ausnahme der Pappelbestände untersagt.

Es handelt sich um einen naturnahen Eichen-Hainbuchenwald, welcher an diesem Standort der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht und eine hohe strukturelle Vielfalt aufweist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.30

4.12 Birkenbruchwald südöstlich des Hofes Langkamp in Krommert (E 5)

Gemarkung: Krommert
Flur: 111
Flurstücke: 96 tlw. und 97 tlw.

- a) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt. Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.29

4.13 Bruchwald südlich des Weges Linnhövel in Krommert (D 5)

Gemarkung: Krommert
Flur: 108
Flurstücke: 49, 50, 51, 52 und 53 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden. Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.25

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§26 LG)**

Bei der Umsetzung der unter 5 festgesetzten Maßnahmen sollte grundsätzlich entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 versucht werden, mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gem. § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Blöcke: einen das gesamte Plangebiet umfassenden Teil mit Angebotsplanung sowie in die „klassischen“ standortgebundenen Anpflanzungsfestsetzungen und die Anlage von Kleingewässern.

Die Angebotsplanung ist im Kapitel 5.1 dargestellt. Dort wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Diese Aufteilung entspricht weitgehend der Abgrenzung der Entwicklungsräume (Kapitel 1). Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes.

Im Kapitel 5.2 werden alle Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen und Kleingewässer) festgesetzt, die als standortgebundene Maßnahmen, Festsetzungen im „klassischen“ Sinn darstellen.

5.1 Landschaftsräume

Bei der Umsetzung der in den Landschaftsräumen genannten Maßnahmen ist je nach Dringlichkeit und Erfordernis die Aufstellung einer Prioritätenliste sinnvoll. Mit erster Priorität sind Maßnahmen in den Räumen mit besonderer Biotopentwicklung (Naturschutzgebiete), Fluss- und Bachtälern sowie den weniger gut strukturierten Landschaftsräumen umzusetzen. In der zweiten Stufe sollen anschließend die Maßnahmen durchgeführt werden, die überwiegend ergänzenden Charakter besitzen.

Die Prioritätenliste orientiert sich hinsichtlich der Einteilung der Landschaftsräume an die Abgrenzung der Entwicklungsziele. Zur ersten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit den Entwicklungszielen: Besondere Biotopentwicklung, Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Anreicherung. Dabei handelt es sich um die Landschaftsräume 5.1.1 - 5.1.9, 5.1.10, 5.1.11 und 5.1.14. Die Landschaftsräume 5.1.11, 5.1.12 und 5.1.13 zählen zur zweiten Prioritätsstufe.

Die innerhalb der Landschaftsräume festgesetzten Maßnahmen können auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen zu tragen.

5.1.1 Landschaftsraum Vardingholt / Messingbach, östlich von Rhede (E 1)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Anpflanzung von Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen,**
- **Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen,**
- **Anlage von Obstbaumwiesen,**
- **Anpflanzung von Ufergehölzen,**
- **Anlage von Kleingewässern,**
- **Anlage von Uferrandstreifen (insbesondere am Messingbach)**

Der Landschaftsraum befindet sich an der nördlichen Landschaftsplangrenze und umfasst ein hauptsächlich ackerbaulich genutztes Gebiet sowie Teile der Messingbachaue. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft sowie ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Von der Stadt Rhede wird ein Konzept zur naturnahen Entwicklung des Rheder Baches und des Messingbaches erstellt, welches bei der Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Landschaftsraum Kettlerbach westlich von Rhede (B 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Anpflanzung von Ufergehölzen und Baumreihen,**
- **Anlage von Uferrandstreifen**

Der Landschaftsraum umfasst den Unterlauf des Kettlerbaches. Als Entwicklungsziel ist für den Bach die ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

Für den Entwicklungsraum wurde ein Gutachten zum Hochwasserabfluss erstellt, dessen Kerngedanken bei der Umsetzung der Maßnahmen beachtet werden sollen.

5.1.3 Landschaftsraum Bocholter Aa, südlich von Rhede (B 3, D 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland,
- extensive, naturschutzorientierte Nutzung des Grünlandes,
- Anlage von Uferstrandstreifen, Anpflanzung von Ufergehölzen
- Anlage von Blänken und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen.

Der Landschaftsraum umfasst einen Abschnitt der Aue der Bocholter Aa, südwestlich von Rhede. Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Für den Entwicklungsraum ist vom Kreis Borken ein Konzept zur naturnahen Entwicklung aufgestellt worden, das zu beachten ist.

Landschaftsgestaltende Maßnahmen der Flurbereinigung Rhedebrügge (Anpflanzungen, Uferstrandstreifen, u.a.) sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

5.1.4 Landschaftsraum Honselbach östlich von Biemenhorst (B 3 / 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,
- Anlage von Uferstrandstreifen, Umwandlung von Acker in Grünland,
- Anpflanzung von Ufergehölzen,
- Anlage von Kleingewässern,
- Anpflanzung von Baumreihen und Kopfbäumen.

Der Landschaftsraum umfasst den Honselbach einschließlich verschiedener Zuläufe. Als Entwicklungsziel ist für den Bach die ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

Der Honselbach übernimmt eine wichtige Funktion als Biotopverbundachse zwischen dem Naturschutzgebiet Büngersche und Dingener Heide im Süden und der Bocholter Aa im Norden. Die Biotopverbundachse kann für die Ausbreitung des Laubfrosches von der Büngerschen / Dingener Heide aus besondere Bedeutung erlangen. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen sollen insbesondere auch zu einer Verbesserung der Biotopverbundfunktion führen und die Ausbreitung des Laubfrosches fördern.

5.1.5 Landschaftsraum Biemenhorst / Büngern (B 3, C 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,**
- **Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen,**
- **Anlage von Obstbaumwiesen**
- **Anlage von Uferrandstreifen, Feldrainen und Krautsäumen,**
- **Verbesserung der Reit-Infrastruktur.**

Der Landschaftsraum umfasst ein Gebiet das zwar im Bereich Biemenhorst noch einen ausgewogenen Wechsel zwischen Acker- und Grünlandnutzung besitzt, aber insgesamt nur noch unzureichend mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dar.

5.1.6 Landschaftsraum Essingholtbach südlich von Rhede (C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,**
- **Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen,**
- **Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung.**

Der Landschaftsraum umfasst die Aue des Essingholtbaches. Die Entwicklungskarte stellt für den Landschaftsraum Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Landschaftsgestaltende Maßnahmen der Flurbereinigung Rhedebrügge (Anpflanzungen, Uferrandstreifen, u.a.) sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Der Essingholtbach übernimmt eine wichtige Funktion als Biotopverbundachse zwischen dem Naturschutzgebiet Büngernsche und Dingdener Heide im Süden und der Bocholter Aa im Norden. Die Biotopverbundachse kann für die Ausbreitung des Laubfrosches von der Büngernschen / Dingdener Heide aus besondere Bedeutung erlangen. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen sollen insbesondere auch zu einer Verbesserung der Biotopverbundfunktion führen und die Ausbreitung des Laubfrosches fördern.

5.1.7 Landschaftsraum Woorter Bach in Krommert (D 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Ergänzende Anlage von Uferrandstreifen,**

Anpflanzung von Kopfbäumen;

Anlage von Kleingewässern.

Der Landschaftsraum umfasst die Aue des Woorter Baches. Die Entwicklungskarte stellt für den Landschaftsraum Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Landschaftsgestaltende Maßnahmen der Flurbereinigung Rhedebrügge (Anpflanzungen, Uferrandstreifen, u.a.) sind bei der Angebotsplanung zu berücksichtigen.

5.1.8 Landschaftsraum Rümpingbach in Krommert (E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,**

- **Anlage von Uferrandstreifen, Umwandlung von Acker in Grünland,**

- **Anlage von Kleingewässern,**

- **Anpflanzung von Kopfbäumen.**

Der Landschaftsraum umfasst den nördlichen Teil des Rümpingbaches. Die Entwicklungskarte stellt für den Landschaftsraum Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Landschaftsgestaltende Maßnahmen der Flurbereinigung Rhedebrügge (Anpflanzungen, Uferrandstreifen, u.a.) sind bei der Angebotsplanung zu berücksichtigen.

Der Rümpingbach übernimmt eine wichtige Funktion als Biotopverbundachse zwischen dem Naturschutzgebiet Bünnergensche und Dingdener Heide im Süden und der Bocholter Aa im Norden. Die Biotopverbundachse kann für die Ausbreitung des Laubfrosches von der Bünnergenschen / Dingdener Heide aus besondere Bedeutung erlangen. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen sollen insbesondere auch zu einer Verbesserung der Biotopverbundfunktion führen und die Ausbreitung des Laubfrosches fördern.

5.1.9 Landschaftsraum Rheder Busch und Bereiche östlich von Altrhede (D 2, E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,**
- **Entwicklung von Waldsäumen,**
- **Extensive Grünlandnutzung / Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich der Waldlichtungen,**
- **Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Kopfbäumen,**
- **Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die Wandererholung.**

Der Landschaftsraum umfasst den Rheder Busch sowie die südlich daran angrenzenden landwirtschaftlichen Freiflächen bis etwa zur Bocholter Aa.

Der Rheder Busch ist überwiegend durch Nadelholzbestände sowie Mischwälder aufgebaut. Im westlichen Teil befindet sich noch ein größerer Laubwaldbestand. In einigen Parzellen ist bereits ein Umbau zum Laubwald durch Aufforstung von Rotbuche unter Kieferüberhältern eingeleitet.

Innerhalb der Waldfläche sowie südlich daran angrenzend befinden sich noch einige Grünlandflächen, ansonsten ist der Entwicklungsraum außerhalb des Waldes überwiegend durch Ackernutzung geprägt.

Der Landschaftsraum liegt innerhalb des Naturparks Hohe Mark und übernimmt besondere Funktionen für die Naherholung.

5.1.10 Landschaftsraum Versunken Bockelt östlich von Rhede (E 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Schaffung eines ausreichenden Betretungsschutzes des Gebietes durch Hecken, ggf. in Verbindung mit Gräben,**
- **Pflege von Sonderbiotopen (z. B.: offene Kiesbänke oder Nassbrachen).**

Es handelt sich um ein Abgrabungsgewässer mit nach § 62 LG geschützten Biotoptypen. Das Gebiet besitzt herausragende Bedeutung für Wasservögel.

5.1.11 Landschaftsraum Hohenhorster Berge (B 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Optimierung der Besucherlenkung und des Betretungsschutzes der Dünen,**
- **Schaffung von Pufferzonen durch Nutzungsex-tensivierung und Umwandlung von Acker in Grünland,**
- **Rückführung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald,**
- **Pflege von Sonderbiotopen (z. B.: Trockenrasen oder Besenginster-Flächen).**

Der Landschaftsraum umfasst ein Sanddünengebiet, das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 07.01.1989 als NSG ausgewiesen ist.

5.1.12 Landschaftsraum Winkelhauser Berge, Tenking Esch und Altrheder Esch (C 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Überführung von Nadelholzbeständen in standortge-rechten Mischwald bzw. Laubwald,**
- **Entwicklung von Waldsäumen,**
- **Extensive Grünlandnutzung / Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich der Waldlichtungen,**
- **Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Kopf-bäumen,**

Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,

Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die Wandererholung.

Der Landschaftsraum umfasst den Tenking Esch und das bewaldete Dünenge-lände Winkelhauser Berge (Nordhang des Bocholter Aatales) sowie Bereiche des Aatales. Der Raum wird geteilt durch den Kettlerbach (Landschaftsraum 5.1.2) welcher zwischen Tenking Esch und Winkelhauser Berge hindurch zur Aa fließt.

Der Landschaftsraum bildet den nördlichen Talhang des Aatales, der Spielberg auf der gegenüberliegenden Seite stellt den südlichen Talhang dar. Die Morphologie der Talaue ist hier noch besonders gut erlebbar.

Insbesondere das Waldgebiet Winkelhauser Berge besitzt besondere Bedeutung für die stadtnahe Erholung.

5.1.13 Landschaftsraum Biemenhorst, Büngern und Krommert (B 3, D 4, E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Ergänzende Anlage von Feldgehölzen, Hecken oder Ufergehölzen, insbesondere zur Verbesserung des Biotopverbundes,**
- **Ergänzende Pflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen,**
- **Anlage von Gehölzstrukturen zur Einbindung des Deponiekörpers im Bereich Biemenhorst**
- **Anlage von Felddrainen und Krautsäumen,**
- **Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald oder Laubwald,**

**Entwicklung von Waldsäumen,
Verbesserung der Reit-Infrastruktur.**

Der Landschaftsraum umfasst den größten Teil des Landschaftsplangebietes zwischen der Bocholter Aa und der südlichen Plangebietsgrenze.

Der Raum weist eine insgesamt gute Strukturierung mit Waldflächen, Kleingehölzen, Obstbaumwiesen und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. In einigen Bereichen findet sich noch ein ausgewogener Wechsel zwischen Acker- und Grünlandnutzung.

Für den östlichen Teil des Landschaftsraumes (Gemarkung Krommert) wird das Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge durchgeführt, welches kurz vor dem Abschluss steht.

5.1.14 Landschaftsraum Dingdener Heide (C 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung,**
- **Anlage von Blänken und Kleingewässern,**
- **Anlage von Rainen und Krautsäumen,**

Pflege von Sonderbiotopen (z. B.: Heideflächen oder Nassbrachen),

Anlage von Wanderparkplätzen.

Dieser Landschaftsraum umfasst das Naturschutzgebiet "Dingdener Heide", das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28.10.1988 als NSG ausgewiesen wurde. Das Naturschutzgebiet setzt sich auf dem Gebiet des Kreises Wesel fort.

Weiterhin sind angrenzende Flächen einbezogen worden, die innerhalb der Kulisse des Kulturlandschaftskonzeptes Dingdener Heide - Geschichte einer Kulturlandschaft liegen. Das Projekt wird unterstützt vom MUNLV, dem NABU und der NRW-Stiftung.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist eine Abstimmung mit der Gebietsbetreuung (Biologische Station Kreis Wesel) vorzunehmen.

5.2 Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer

Die Pflanzungen und Kleingewässer sind nach landchaftspflegerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzulegen.

Die im Zuge des Landschaftsplanes angelegten Kleingewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungs- und Freizeitwecken genutzt werden. Der Besatz mit Fischen und das Anfüttern von Enten und Fischen sowie jede Verunreinigung der Gewässer sind ebenfalls untersagt. Zum Schutz der Gewässer ist ein 5 - 10 m breiter Uferstreifen aus der Nutzung heraus zu nehmen.

Neben der Neuanlage von Kleingewässern ist weiterhin die naturnahe Gestaltung eines Sohlabsturzes vorgesehen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für Anpflanzungen und die Neuanlage von Kleingewässern erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.2.1 Anlage einer Baumreihe an der Süd- und Nordseite der B 67, östlich von Rhede (D 2, E 2)

Gemarkung: Rhede
Flur: 113
Flurstück: 24 tlw. und 28 tlw.
Länge der Baumreihe ca. 250 m

Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen sowie der besseren Einbindung der Straße in das Landschaftsbild.

5.2.2 Anlage einer Baumreihe an der Ostseite der Straße Sommerstegge, südlich der Bocholter Aa, in Krommert (E 3)

Gemarkung: Krommert
Flur: 104
Flurstück: 7 tlw., 8 und 9
Länge der Baumreihe: ca. 200 m

Die Maßnahme dient der Optimierung des Biotopverbundes zwischen der Bocholter Aa und dem Finkenbusch sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.3 Anlage einer Baumreihe entlang der Straßen Büngerner Allee / Büngerner Heide in Büngern (C 3, C 4)

Gemarkung: Büngern
Flur: 3
Flurstück: 91 tlw.
Flur: 4
Flurstücke: 22 tlw., 62 tlw. und 70 tlw.
Gemarkung: Krechting
Flur: 5
Flurstücke: 75, 80, 84 und 74 tlw.

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straßen in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Länge der Baumreihe insgesamt ca. 600 m (3Teilstücke)

- 5.2.4 Anlage einer Gehölzpflanzung westlich der Straße Wochteresch in Krommert (D 3)**
- Die Maßnahme dient der Eingrünung einer Station der Salzgewinnungsgesellschaft.
- Gemarkung: Krommert**
Flur: 103
Flurstücke: 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw. und 43 tlw.
Länge der Gehölzpflanzung ca. 100 m.
- 5.2.5 Ergänzung einer Baumreihe an der Nordseite eines Weges östlich der Straße Wochteresch in Krommert (D 3)**
- Die Maßnahme dient der Eingrünung des Weges, der Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Gemarkung: Krommert**
Flur: 105
Flurstücke: 5 tlw. und 6 tlw.
Länge der Baumreihe ca. 100 m.
- 5.2.6 Anlage einer Baumreihe an der Südseite der Straße Ächterkrommert in Krommert (D 4)**
- Die Maßnahme dient zur Einbindung der Straße sowie zur Belebung des Ortsbildes.
- Gemarkung: Krommert**
Flur: 102
Flurstücke: 25 tlw., 37, 64 tlw. und 70 tlw.
Länge der Baumreihe ca. 200 m.
- 5.2.7 Anlage einer Baumreihe an der Nordseite der Straße Bolandstege in Krommert (D 4)**
- Die Maßnahme dient zur Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen sowie zur Belebung des Landschaftsbildes.
- Gemarkung: Krommert**
Flur: 102
Flurstücke: 65 tlw., 67 tlw. und 68 tlw.
Länge der Baumreihe ca. 150 m.
- 5.2.8 Anlage eines Kleingewässers auf einer kleinen Lichtung innerhalb eines Erlenbruchwaldes östlich der Reithalle in Krommert (D 4)**
- Gemarkung: Krommert**
Flur: 106
Flurstück: 37 tlw.
- Das Kleingewässer ist auf einer Fläche von maximal 500 m² unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Baumbestandes anzulegen.**
- 5.2.9 Die Festsetzung entfällt.**

5.2.10 Anlage eines Kleingewässers auf einer Grünlandbrache im Bereich einer ehemaligen Tongrube in Biemenhorst (A 4)

Gemarkung: Biemenhorst

Flur: 5

Flurstücke: 560 tlv. und 561 tlv.

5.2.11 Ergänzung einer Baumreihe an der Westseite der Straße Möllenstegge in Biemenhorst (A 4)

Gemarkung: Biemenhorst

Flur: 3

Flurstücke: 85 tlv. und 86 tlv.

Länge der Baumreihe ca. 150 m.

Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Baumreihe und der Gliederung des Landschaftsbildes.

5.2.12 Naturnahe Umgestaltung eines Sohlabsturzes am Honselbach nördlich Büngerner Allee (L 611) (B 3)

Gemarkung: Biemenhorst

Flur: 2

Flurstücke: 1 tlv., 8 tlv. und 49 tlv.

Gemarkung: Büngern

Flur: 1

Flurstück: 38 tlv.

Flur: 2

Flurstück: 149 tlv.

Die Maßnahme ist auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Anliegern und Eigentümern durchzuführen.

Der Sohlabsturz ist nach Möglichkeit durch mehrere Sohlgleiten zu ersetzen.

5.2.13 Ergänzung einer Hecke an der Südwestseite der Straße Möllenstegge in Biemenhorst (A 4)

Gemarkung: Biemenhorst

Flur: 8

Flurstücke: 17 tlv., 18 tlv., 19 tlv., 20 tlv., 79 tlv., 80 tlv. und 91 tlv.

Länge der Hecke ca. 150.

Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Gehölze sowie der Wiederherstellung einer durchgehenden Hecke.

- 5.2.14 Ergänzung einer Hecke an der Westseite der Straße Weseler Landweg in Biemenhorst (A 4)**
- Gemarkung:** Biemenhorst
Flur: 7
Flurstücke: 127 tlv. und 199 tlv.
Länge der Hecke ca. 200.
- Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Gehölze sowie der Wiederherstellung einer durchgehenden Hecke, welche im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.
- 5.2.15 Wiederherstellung einer Hecke an der Südostseite der Straße Büngerner Heide in Büngern (C 4)**
- Gemarkung:** Büngern
Flur: 112
Flurstücke: 5 tlv. und 18 tlv.
Länge der Hecke ca. 100 m.
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster erfasst war.
- 5.2.16 Wiederherstellung einer Hecke entlang einer Parzellengrenze in Büngern (C 4 / 5)**
- Gemarkung:** Büngern
Flur: 7
Flurstücke: 39 tlv. und 43 tlv.
Länge der Hecke ca. 150 m.
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst war.
- 5.2.17 Wiederherstellung einer Hecke entlang einer Parzellengrenze sowie an der Nordseite des Elsenweges in Büngern (C 5)**
- Gemarkung:** Büngern
Flur: 7
Flurstücke: 36 tlv., 38 tlv. und 91 tlv.
Länge der Hecke ca. 500 m.
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Wallhecke sowie Landschaftselement erfasst war.
- 5.2.18 Ergänzung einer Baumreihe an der Westseite der Büngerner Straße an der südlichen Landschaftsplan-grenze in Krommert (D 5)**
- Gemarkung:** Krommert
Flur: 116
Flurstücke: 28 tlv. und 30 tlv.
Flur: 117
Flurstück: 30 tlv.
Flur: 118
Flurstück: 1 tlv.
Länge der Baumreihe ca. 300 m.
- Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Baumreihe und der Einbindung der Straße in das Landschaftsbild.

-
- 5.2.19 Wiederherstellung einer Hecke an der Südseite des Pollenweges an der südlichen Landschaftsplangrenze in Krommert (D 5)**
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst war.
- Gemarkung: Krommert**
Flur: 118
Flurstücke: 8 tlw. und 10 tlw.
Länge der Hecke ca. 150 m.
- 5.2.20 Wiederherstellung einer Hecke entlang einer Parzellengrenze südlich des Hofes van der Linde in Krommert (E 4)**
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst war.
- Gemarkung: Krommert**
Flur: 106
Flurstücke: 38 tlw. und 44 tlw.
Länge der Hecke ca. 500 m.
- 5.2.21 Anlage einer Heidefläche im Bereich des Lönsdenkmals im Bereich Winkelhauser Berge (C 2)**
- Gemarkung: Rhede**
Flur: 21
Flurstück: 33 tlw.
Im Bereich einer vorhandenen Rasenfläche ist eine Heidefläche mit eingelagertem Häckselspännweg anzulegen. Einzelne Gehölze sind freizustellen und im Bereich des Denkmals ist eine Sitzgruppe einzurichten.

5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen

Zur Pflege und zur nachhaltigen Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstbäumen und Streuobstwiesen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind in Abhängigkeit von Artenzusammensetzung, Standort, der Austriebsfähigkeit sowie der angestrebten Funktion in der Regel alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecke sollen als Überhälter erhalten werden.

Die unter 5.1 und 5.2 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

5.3.2 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 bis 20 Jahre zurückzuschneiden (Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre, Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre und Kopfeichen alle 15 - 20 Jahre, andere Kopfbaumarten je nach Erfordernis).

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder größeren Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Der regelmäßige Schnitt ist erforderlich, damit sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen bilden, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Weiterhin besteht bei hohlen Bäumen die Gefahr des Auseinanderbrechens, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Beim Pflegeschnitt darf der Schmitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Steuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in der Regel alle 10 bis 15 Jahre auszulichten (Erhaltungsschnitt). Die Pflegemaßnahme ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Weiterhin sind Ausfälle und abgestorbene Bäume durch Neupflanzung zu ersetzen, damit ein ausreichender Bestand gesichert werden kann.

Die Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume und Streuobstwiesenbestände, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken

Die genannten Gehölze können je nach örtlicher Erfordernis durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes vor Viehtritt und Beweidung geschützt werden.

5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen

Der Kronentraufbereich der Einzelbäume oder Baumgruppen ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und regelmäßig (mindestens alle 2 - 3 Jahre) zu mähen. Zur Abgrenzung des Kronenbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen

Bei den nachfolgend dargestellten Pflegemaßnahmen handelt es sich um:

- spezielle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen;
- der Beseitigung von Landschaftsschäden;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.4.1 Abschnitt einer ehemaligen Bahnlinie östlich von Rhede (D 2)

Gemarkung: Rhede

Flur: 112

Flurstück: 47

Im Bereich des Gleiskörpers ist regelmäßig eine Vegetationskontrolle durchzuführen und insbesondere südexponierte Teile des Gleiskörpers von aufkommenden Gehölzen freizuhalten.

Es handelt sich um einen Abschnitt einer aufgelassenen Bahntrasse zwischen Borken und Rhede. Die Gleise verlaufen überwiegend in Dammlage (bis zu 1,5 m hoch). Der Gleiskörper weist artenreiche Brachestadien sowie Gebüschformationen auf. Am Fuß der Bahnböschung verläuft ein Graben mit artenreichem Hochstaudensaum.

Der Bahnkörper ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4105-029 erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.3

5.4.2 Beseitigung eines Landschaftsschadens: Ablagerung von Grünabfällen innerhalb eines Feldgehölzes westlich von Rhede (C 2)

Gemarkung: Rhede

Flur: 21

Flurstücke: 137 tlw. und 139 tlw.

Nach Beseitigung der Grünabfälle ist die Zufahrt abzusperren und die Fläche zu bepflanzen.

- 5.4.3 Baumreihe entlang eines Wander- und Radweges zwischen dem Waldgebiet Winkelhauser Berge und dem Naturschutzgebiet Hohenhortser Berge westlich von Rhede (B 2)**

Gemarkung: Rhede

Flur: 1

Flurstücke: 55 tlw. und 56 tlw.

Flur: 21

Flurstück: 75 tlw.

Innerhalb der Baumreihe sind Lücken nachzupflanzen sowie standortuntypische Gehölze gegen einheimische Laubbäume auszutauschen.

- 5.4.4 Gehölzstreifen aus Fichten an der Nordseite eines Weges nordöstlich des Hofes Effing, östlich von Bocholt (B 2)**

Gemarkung: Bocholt

Flur: 38

Flurstück: 18 tlw.

Die Fichten sind gegen standortgerechte einheimische Laubgehölze auszutauschen.

- 5.4.5 Landschaftsschaden: Abfallablagerungen südlich des Naturschutzgebietes Hohenhorster Berge (B 2)**

Gemarkung: Bocholt

Flur: 38

Flurstück: 18 tlw.

Die Ablagerungen sind zu beseitigen und die Fläche ist mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

- 5.4.6 Baumreihe in einer Weide südlich des Hofes Bovenkerk im Bereich Winkelhauser Berge, südwestlich von Rhede (C 2 / 3)**

Die Baumreihe befindet sich zum Teil auf der Auenkante der Bocholter Aa.

Gemarkung: Rhede

Flur: 19

Flurstücke: 158 tlw., 254 tlw., 255 tlw., 741 tlw. und 742 tlw.

**Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt einzuzäunen; größere Lücken sollen nachgepflanzt werden.
Länge ca.400 m**

5.4.7 Solitärbuche nördlich des Lösweges im Südwesten von Rhede (C 2 / 3)**Gemarkung: Rhede****Flur: 19****Flurstück: 46**

An der Buche sind verschiedene Stammschäden zu behandeln.

5.4.8 Geländekante / Waldrand nördlich der Abgrabung Rüskaamp, östlich von Rhede (E 3)**Gemarkung: Rhede****Flur: 115****Flurstück: 30 tlw.**

Auf der Geländekante ist eine regelmäßige Vegetationskontrolle durchzuführen und eine Verbuschung ist zu unterbinden. Weiterhin sollte auf den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Schutzstreifen angelegt werden.

Die offenen Sandflächen der südexpozierten Böschung haben besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Vorkommen des Ameisenlöwen).

Die Anlage des Schutzstreifens kann über das Kulturlandschaftsprogramm gefördert werden und ist auf freiwilliger Basis zu vereinbaren.

5.4.9 Feldgehölz an der Bocholter Aa in Krommert, südlich der Abgrabung Rüskaamp (E 3)**Gemarkung: Krommert****Flur: 104****Flurstücke: 10 tlw. und 11**

Aus dem Feldgehölz sind die Pappeln zu entfernen und durch bodenständiges Laubholz zu ersetzen. Weiterhin ist das Gehölz zum Schutz vor Beweidung und Viehtritt einzuzäunen.

5.4.10 Feldgehölz im Bereich Himkerberg in Büngern (C 3)**Gemarkung: Büngern****Flur: 1****Flurstücke: 81 tlw., 111 tlw. und 112 tlw.**

In dem Feldgehölz sind die Pappeln sukzessive zu entfernen und durch bodenständiges Laubholz zu ersetzen.

5.4.11 Kleingewässer östlich des Honselbaches in Büngern (B 3)**Gemarkung: Biemenhorst****Flur: 2****Flurstück: 8 tlw.****Gemarkung: Büngern****Flur: 1****Flurstück: 38 tlw.**

Das Gewässer ist freizustellen und naturnäher zu gestalten.

5.4.12 Eichenkopfbaumreihe nördlich des Hofes Bielefeld in Büngern (C 3)**Gemarkung: Büngern****Flur: 3****Flurstück: 86**

**Die Kopfbäume sind zu schneiteln und größere Lücken sind nachzupflanzen.
Länge ca.250 m**

5.4.13 Kleingewässer in einem Feldgehölz nordöstlich des Hofes Beßling in Krechting (D 3)**Gemarkung: Krechting****Flur: 5****Flurstück: 58 tlw.**

Das Kleingewässer ist freizustellen und ggf. zu entschlammen.

**5.4.14 Buchholzweg zwischen Schledornweg und der Straße
Zum Finkenbusch in Krommert (E 3)****Gemarkung: Krommert****Flur: 104****Flurstücke: 36 tlw. und 43 tlw.****Flur: 107****Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 9 tlw. und 10 tlw.**

Der Wegerandstreifen ist durch geeignete Mittel (Holzposten, niedriger Zaun, etc.) vor Betreten und Reiten zu schützen.

Eine Mahd des Randstreifens soll nur alle 2-3 Jahre im Herbst erfolgen.

Der Wegerandstreifen hat besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Vorkommen der Breitblättrigen Sumpfwurz).

**5.4.15 Abschnitt des Honselbaches nördlich des Hofes Honsel
in Büngern (B 3)****Gemarkung: Büngern****Flur: 2****Flurstücke: 149 tlw. und 150 tlw.**

Im Bereich des in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Abschnittes ist der vorhandene Zaun weiter zurück zu setzen, um das Ufer des Honselbaches zu schützen. Parallel dazu kann auf freiwilliger Basis ein Uferrandstreifen eingerichtet werden.

Die Anlage des Uferrandstreifens kann durch das Kulturlandschaftsprogramm gefördert werden.

**5.4.16 Kleingewässer östlich des Farwicksweges in Büngern
(C 3)****Gemarkung: Krommert****Flur: 101****Flurstück: 19**

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und ggf. zu vertiefen.

5.4.17 Ehemalige Tongrube in Biemenhorst (A 4)**Gemarkung: Biemenhorst****Flur: 5****Flurstücke: 560 tlw., 561 tlw. und 1118 tlw.**

Innerhalb der ehemaligen Tongrube sollen zwei Entwässerungsgräben fraktioniert gestaut werden.

Es handelt sich um eine ehemalige Tongrube, welche u.a. auch Feuchtbiotope mit einer besonderen Bedeutung für den Arten und Biotopschutz aufweist.

Die Maßnahme dient der Entwicklung und Optimierung der Feuchtbiotope.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.14

5.4.18 Röhrichtflächen in einer ehemaligen Tongrube in Biemenhorst (A 4)**Gemarkung: Biemenhorst****Flur: 5****Flurstücke: 561 tlv. und 1118 tlv.****Die Röhrichtflächen sind von aufkommender Verbuschung freizustellen.**

Es handelt sich um eine ehemalige Tongrube, welche u.a. auch Feuchtbiotope mit einer besonderen Bedeutung für den Arten und Biotopschutz aufweist.

Die Maßnahme dient der Entwicklung und Optimierung der Feuchtbiotope.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.14

5.4.19 Kleingewässer nördlich der Reithalle in Krommert (D 4)**Gemarkung: Krommert****Flur: 106****Flurstück: 5****Das Kleingewässer ist zu entschlammen und unter Schonung der vorhandenen Gehölze zu vergrößern.**

Das Kleingewässer befindet sich am Rand einer Waldfläche. Die Maßnahme dient in Zusammenhang mit den Festsetzungen Nr. 2.4.17 und 5.4.20 der Verbesserung der Lebensbedingungen für eine regional bedeutsame Kammmolchpopulation.

5.4.20 Kölke nördlich der Reithalle in Krommert (D 4)**Gemarkung: Krommert****Flur: 102****Flurstücke: 37 tlv., 38 tlv. und 39 tlv.****Die vorhandenen Kleingewässer sollen freigestellt und ggf. entschlammt werden. Weiterhin ist an der Nordseite der Waldfläche ein 5 m breiter Pufferstreifen anzulegen.**

Es handelt sich um einen kleinen Kiefern-mischwald mit 3 flachen Kleingewässern die von einer regional bedeutsamen Kammmolchpopulation besiedelt sind.

Die Maßnahme dient in Zusammenhang mit den Festsetzungen Nr. 2.4.17 und 5.4.19 der Förderung und Stabilisierung der Kammmolchpopulation.

Die Maßnahme soll in Abstimmung mit der NABU Ortsgruppe Rhede erfolgen.

5.4.21 Nassbrache im Garvertbusch in Krommert (E 4)**Gemarkung: Krommert****Flur: 107****Flurstück: 57 tlv.****Die Brachfläche ist regelmäßig im Herbst zu mähen und das Mähgut ist aus der Fläche abzutransportieren.**

Es handelt sich bei der Fläche um einen geschützten Biotoptyp nach § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Fläche ist im Biotopkataster der LÖBF erfasst.

5.4.22 Feuchtwiese im Garvertbusch in Krommert (E 4)**Gemarkung: Krommert****Flur: 107****Flurstück: 55 tlw.**

Die Feuchtwiese ist regelmäßig im Herbst zu mähen und das Mähgut ist aus der Fläche abzutransportieren.

Weiterhin ist der Entwässerungsgraben am Waldrand aufzustauen.

Es handelt sich bei der Fläche um einen geschützten Biototyp nach § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Fläche ist im Biotopkataster der LÖBF erfasst.

Die Maßnahme dient der Pflege, Erhaltung und Entwicklung der Fläche.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.16

5.4.23 Bruchwald an der Straße Hagenkamp in Büngern (C 4)**Gemarkung: Büngern****Flur: 10****Flurstücke: 12 tlw.**

Der Bruchwald ist durch truppweises „auf den Stock setzen“ von Erle und Birke zu verjüngen, dabei ist gleichzeitig die Eiche stärker zu durchforsten.

Es handelt sich um eine Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.21 und 4.6

5.4.24 Gehölzstreifen südlich des Hofes Schmeing in Krommert (D 4)**Gemarkung: Krommert****Flur: 113****Flurstück: 21 tlw.**

Aus dem Gehölzstreifen sind die nicht bodenständigen Fichten zu entfernen und durch standortgerechte einheimische Laubgehölze zu ersetzen.

5.4.25 Zwei Kleingewässer beim Hof Volks in Krommert (E 5)**Gemarkung: Krommert****Flur: 111****Flurstücke: 6 tlw. und 24 tlw.**

Die Kleingewässer sind freizustellen und zu entschlammen bzw. wiederherzustellen.

5.4.26 Kleingässer an der südlichen Landschaftsplanungsgrenze in Krommert (D 5)**Gemarkung: Krommert****Flur: 118****Flurstücke: 80 tlw. und 81 tlw.**

Im Uferbereich des Kleingewässers sind aufkommende Gehölze zu entfernen. Weiterhin soll das Gewässer nach Möglichkeit vertieft und vergrößert werden.

5.4.27 Birkenbruchwald südöstlich des Hofes Langkamp in Krommert (E 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 117

Flurstück: 96 tlw. und 97 tlw.

In dem Birkenbruchwald sind Gräben sowie einzelne Mulden von randlichen Gehölzen freizustellen.

Der Bruchwald ist unter der Festsetzung Nr. 2.4.29 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

5.4.28 Erlenbruchwald nördlich des Weges Kollenkamp in Krommert (E 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 108

Flurstücke: 49, 50, 51, 52 und 53 tlw.

In dem Bruchwald sind die Erlen, Birken und Weiden durch truppweises „auf den Stock setzen“ zu verjüngen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.24

5.4.29 Bruchwald an der Straße Hagenkamp in Büngern (C 4)

Gemarkung: Krommert

Flur: 115

Flurstück: 5 tlw.

Der Bruchwald ist durch truppweises „auf den Stock setzen“ von Erle und Birke zu verjüngen, dabei ist gleichzeitig die Eiche stärker zu durchforsten. Weiterhin ist Müll und Unrat aus einzelnen Tümpeln zu beseitigen.

Es handelt sich um eine Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.21 und 4.6

5.4.30 Bruchwald südlich des Hofes Schulze-Böing in Krommert (E 5)

Gemarkung: Krommert

Flur: 109

Flurstück: 48 tlw.

Der Bruchwald ist durch truppweises „auf den Stock setzen“ der Erlen zu verjüngen.

Es handelt sich um einen kleinen Erlenbruchwald, der im Biotopverbund zu benachbarten Eichen- und Bruchwäldern steht.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.31

5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale sowie der Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind können folgende Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

- Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich,
- Teileinkürzungen in der Krone,
- Einbau von Kronensicherungssystemen,
- Bodenverbesserung im Wurzelbereich.

5.6 Anlage von Wanderwegen

Das Landschaftsplangebiet wird durch ein überwiegend gutes Wanderwegnetz erschlossen.

Im Hinblick auf den ständig wachsenden Bedarf an geeigneten Erholungseinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Lage des Plangebietes im Naturpark Hohe Mark, ist eine weitere Ausweisung bzw. Anlage eines Wanderweges vorgesehen.

5.6.1 Anlage eines ca. 3.200 m langen Wanderweges an der Nordseite der L 611 zwischen Krechting und Jahnstraße (B 3, C 3, D 3)

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Parallel zur Landesstraße ist ein ca. 1,50 bis 2,0 m breiter Wanderweg in einfacher Ausführung anzulegen.

Der Wege ist im Zusammenarbeit mit dem „Förderverein Verkehrssicherheit und Unfallverhütung Büngern für den Ausbau des Weges an der Büngerner Allee“ zu erstellen.

Die Wegeführung ist so ausgewiesen, dass eine Anbindung an das vorhandene Wegenetz gewährleistet ist und ein wichtiger Lückenschluss erfolgt.

6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 69 UND 34 ABS. 4A LG)

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.1-2.2.6 des Landschaftsplanes wird zugelassen für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-6 (im Falle der Nr. 4 und 6 nur dann, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb steht) und Nr. 5 (gemeint sind Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten gemäß FNP - soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat - oder, sofern eine FNP Änderung (noch) nicht erfolgt ist, innerhalb von Vorranggebieten gemäß GEP -Teilabschnitt Münsterland-) sowie für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignungs-/ oder vorranggebieten.
- (2) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) und 2.2 C 1) wird für das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- zugelassen.
- (3) Eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete Ziffern 2.2.3 C, 2.2.5 C und 2.2.6 C (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.
- (4) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

(5) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung oder Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

**7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN (§§ 70 UND 71 LG)
STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 51.129,00 Euro (100.000,00 DM) geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 10.03.1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 945, ber. Seite 1.160 in der zur Zeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldbuße.

8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

Das Grundstücksverzeichnis ist auf der Grundlage der aktuellen Flurkarten erstellt worden. Im Bereich der Flurbereinigung Rhedebrügge (diese umfasst im Plangebiet die Gemarkung Krommert vollständig, Gemarkung Rhede, Flur 112 – 115, Gemarkung Krechting, Flur 4 und 5, Gemarkung Büngern, Flur 105 und 112, Gemarkung Vardingholt, Flur 14 und 15, Gemarkung Rhedebrügge, Flur 110) sind die Flurstücke anhand der Zuteilungskarte ermittelt worden. Die Flurbereinigung ist noch nicht abgeschlossen.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Büngernsche und Dingdener Heide“

Gemarkung: Büngern
Flur: 8
Flurstücke: 5 bis 9, 10 tlw., 11, 12, 13, 14, 15, 24, 27, 27 tlw., 28, 35, 42, 43, 44, 46, 47 tlw., 61, 63, 64, 65

Flur: 9
Flurstücke: 1, 2, 3, 4 bis 13, 7, 14, 15, 16 bis 22, 23 bis 25, 26, 27 bis 35, 36, 37, 38, 39, 40, 45

Gemarkung: Krommert
Flur: 117
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12 tlw., 13 tlw., 15, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 45 bis 49, 50, 51, 52

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Vardingholt-Süd/Rheder Busch“

Gemarkung: Rhede
Flur: 10
Flurstücke: 46 tlw., 47, 76, 678 tlw., 679 tlw., 910, 921 tlw.

Flur: 112 **vollständig**

Gemarkung: Vardingholt
Flur: 14 und 15 **vollständig**

Flur: 16
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29

Flur: 17
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 15, 17 bis 19, 35, 36, 42, 45, 54, 58, 59, 60

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Tenkingesch/Winkelhauser Berg“

Gemarkung: Bocholt
Flur: 36
Flurstücke: 224 tlw., 328, 329, 330, 339 tlw.

Flur: 37
Flurstücke: 6, 15, 16, 17, 18, 19

Flur: 38
Flurstücke: 3, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 29 tlw, 31, 34, 35 tlw.

Flur: 39
Flurstücke: 11, 69 tlw, 346, 352

Gemarkung: Büngern
 Flur: 1
 Flurstücke: 8 bis 11 tlw.

Gemarkung: Krechting
 Flur: 2
 Flurstücke: 620 bis 628, 632 tlw., 635, 642 tlw., 647, 648 tlw., 821 tlw., 1427 tlw.

Gemarkung: Rhede
 Flur: 1
 Flurstücke: 51, 52, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 80, 116, 117, 121, 122

Flur: 19
 Flurstücke: 1, 127 tlw., 128, 129, 130, 135 tlw., 151, 152, 162, 163, 164, 201 tlw., 217 tlw., 240, 247, 253, 254, 255 tlw., 604, 626, 627, 732, 742 tlw., 743, 744, 745, 746, 769 tlw.

Flur: 20
 Flurstücke: 401, 703, 704

Flur: 21
 Flurstücke: 32, 33, 34, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52 bis 69, 71, 72, 73, 74, 75, 89, 90, 141 tlw., 150, 149, 151

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa“

Gemarkung: Biemenhorst
 Flur: 1
 Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 20, 21, 22, 23 tlw., 24 bis 28, 65, 66, 67, 68, 97, 98

Gemarkung: Bocholt
 Flur: 38
 Flurstücke: 2, 24 tlw., 27, 28

Flur: 41
 Flurstück: 27 tlw.

Gemarkung: Büngern
 Flur: 1
 Flurstücke: 1, 3 bis 7, 8, 9 bis 11 tlw., 12 bis 14, 20, 21, 27, 28, 29, 31, 32 tlw., 36, 37, 38, 41 bis 44, 45, 48, 49, 88, 89, 91, 104 tlw., 105 tlw., 108 tlw., 112 bis 115, 116, 117, 118, 119, 120, 122 tlw.

Flur: 2
 Flurstücke: 8, 9, 149 tlw.

Flur: 3
 Flurstücke: 20, 21, 23, 26 bis 30, 31, 32, 66, 67, 73, 80 bis 82, 89, 92

Gemarkung: Krechting
 Flur: 2
 Flurstücke: 15, 380, 390 tlw., 467, 473, 476 tlw., 597, 598 bis 600, 603 tlw., 634, 831, 1421, 1464

Flur: 3
 Flurstücke: 1 bis 11, 83 bis 85, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94

Flur: 5
 Flurstücke: 28 bis 35, 36, tlw., 37, 38, 39 tlw., 41 tlw., 106, 107, 108, 110, 114

Flur: 6
 Flurstücke: 1, 3 tlw, 5, 48, 49

Gemarkung: Kommert
 Flur: 103
 Flurstücke: 61 tlw., 62 tlw., 63, 65, 67, 68, 69 tlw.

Flur: 104
 Flurstücke: 1, 6 tlw., 7 tlw., 9, 10 tlw., 11, 22 tlw., 79 tlw

Gemarkung: Rhede
 Flur: 19
 Flurstücke: 119, 127 tlw., 135 tlw., 138, 139 bis 143, 146, 147, 148, 149, 157, 158, 200, 201 tlw., 251, 252, 255 tlw., 741, 769 tlw., 775, 776

Flur: 21
 Flurstücke: 38 tlw., 39, 40, 41, 42, 61, 62

Flur: 114
 Flurstücke: 1, 2, 3, 27, 28, 31, 32, 37, 42, 47, 158 tlw., 159 tlw., 160 tlw., 161, 162 tlw., 163, 164, 165, 166, 171, 174

Flur: 115
 Flurstücke: 1 bis 10, 11, 36, 38 tlw., 39

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Biemenhorst/Büngern/Krommert“

Gemarkung: Biemenhorst
 Flur: 1
 Flurstücke: 29 bis 36, 104, 112

Flur: 2
 Flurstücke: 5, 10, 11, 12, 16, 17, 18 tlw., 27 tlw., 44, 46, 48, 49, 60, 85, 86,87, 88, 92 tlw., 107 tlw

Flur: 3
 Flurstücke: 37, 38, 60 tlw., 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 83 bis 87, 102 tlw., 106, 107, 111, 115, 116, 122, 123, 144 tlw.

Flur: 4
 Flurstücke: 1 bis 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 bis 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 bis 41, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57 bis 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71 bis 74, 75,76, 77, 81, 82, 83, 84

Flur: 5
 Flurstücke: 97 tlw., 117, 120, 121, 122, 123 tlw., 131, 132 tlw., 141, 240 tlw., 241, 559, 558, 560 tlw., 561 tlw., 1018 tlw., 1099

Flur: 8
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 78, 79, 80, 89, 90, 91, 126 tlw.

Gemarkung: Büngern
 Flur: 1
 Flurstücke: 32 tlw., 34 tlw., 81, 104 tlw., 105 tlw, 106, 107, 108 tlw., 109, 110 tlw., 111, 117, 121, 122 tlw.

Flur: 2
 Flurstücke: 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 32,33, 35, 36, 37, 38, 39 tlw., 40, 41, 42 tlw., 43, 44 tlw., 49 tlw., 51, 52, 53, 54 tlw., 55 tlw., 58 tlw., 59, 60 tlw., 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 76 tlw., 78, 79, 80, 81, 82, 88, 90, 91, 107, 108, 111, 113, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126 tlw., 127, 128, 147, 149 tlw. 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157 tlw., 158, 159 tlw., 160, 161

Flur: 3
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14 bis 16, 17, 18, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 39, 41, 42, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 59, 62, 63, 64, 65, 69, 70, 71, 72, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 91,92, 93, 94, 95

Flur: 4
 Flurstücke: 2, 3, 14 bis 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 46, 54, 55, 56, 57, 58, 62, 63, 67, 68, 69, 70

Flur: 6
 Flurstücke: 8, 9, 14, 16, 17, 18, 19 bis 22, 34, 35, 36, 38 bis 44, 55 bis 69, 72, 73, 74, 76, 78, 81, 82, 83

Flur: 7
 Flurstücke: 24 bis 34, 36, 38 bis 62, 64 bis 72, 79, 81, 91

Flur: 8
 Flurstücke: 2, 3, 4, 10 tlw., 16, 17, 18, 20, 22, 25 tlw, 26, 27 tlw., 30, 32 tlw., 33 tlw., 34, 36 bis 38, 39 bis 41, 49 bis 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60

Flur: 9
 Flurstücke: 2, 3

Flur: **10 vollständig**

Flur: 11
 Flurstücke: 1 bis 4, 5, 11 tlw., 12 tlw., 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 26, 27, 28, 29, 30, 31 bis 36, 42 bis 47, 50 tlw., 51 bis 53, 54, 55, 75 bis 88, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104 bis 108, 109, 115, 125, 129, 131 bis 134, 136, 140 tlw., 143, 144, 147, 149, 151, 152, 153, 157 tlw., 158, 159, 160, 161, 162 tlw., 163, 164, 165, 166, 167, 170, 171 tlw., 172, 174, 176, 177, 178 tlw., 179, 180, 181, 182

Flur: **105 vollständig**

Flur: 112
 Flurstücke: 3 bis 7, 8 tlw., 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 26, 27, 31 bis 36, 39, 42, 43

Gemarkung: Krechting
 Flur: 5
 Flurstücke: 36 tlw., 37, 39 tlw., 40, 41 tlw., 42 bis 45, 46, 48, 49, 50, 51 bis 54, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 bis 90, 91 bis 100, 101, 102, 104, 105, 109, 111, 112

Gemarkung: Krommert
 Flur: 101
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 102
 Flurstücke: **vollständig**

Flur: 103
 Flurstücke: 1 bis 10, 12, 13 bis 15, 16, 17, 18, 19 bis 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42 bis 45, 46, 47, 48, 49, 50 bis 55, 58 bis 60, 61 tlw., 62 tlw., 69 tlw., 70 bis 73, 74, 75

Flur: 104
 Flurstücke: 6 tlw, 7 tlw., 8, 10 tlw., 12, 13 bis 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28 bis 35, 36 bis 38, 39 bis 44, 45 bis 49, 50 tlw., 51, 52, 53 bis 55, 56, 57, 58, 59, 60, 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 67, 68, 69, 70, 71, 72 tlw., 74, 75, 79 tlw., 80, 81, 82

Flur: 105
 Flurstücke: 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 9 tlw., 12, 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 bis 31, 30 tlw., 34 tlw., 40 tlw., 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 54, 55 tlw., 57, 58, 59, 60 bis 66, 67,68, 69, 71 bis 76, 78 tlw., 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86

Flur: 106
 Flurstücke: 2, 3 tlw., 4, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 17 tlw., 19, tlw., 20, 21, 22, 23 bis 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 tlw., 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 67 tlw., 68, 71 tlw., 72, 74, 75 tlw., 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88

Flur: 107, 108, 109, 110 und 111 **vollständig**

Flur: 112
 Flurstücke: 3, 4, 6, 7 tlw., 8, 9 tlw., 10, 12 tlw, 13 tlw., 14, 15 tlw., 19 tlw,27 tlw., 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44 tlw., 45, 46 tlw, 47, 48 tlw, 49 bis 56, 57 tlw., 58 bis 62, 66

Flur: 113 und 114 **vollständig**
 Flur: 115
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5 tlw, 6, 11, 12
 Flur: 116 **vollständig**
 Flur: 117
 Flurstücke: 1, 12, 13 tlw, 14, 16, 17, 18, 23, 24, 29, 30, 37, 41, 42, 43, 44
 Flur: 118 **vollständig**
 Flur: 119
 Flurstücke: 14 tlw., 17, 20, tlw., 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28 tlw., 29 tlw., 32 bis 35, 36
 Flur: 120 und 121 **vollständig**
 Gemarkung: Rhede
 Flur: 115
 Flurstücke: 12 tlw., 26 bis 30

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Honselbach“

Gemarkung: Büngern
 Flur: 2
 Flurstücke: 35 tlw., 39 tlw., 42 tlw., 44 tlw., 45 bis 48, 49 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 57, 58 tlw., 60, 61, 70, 75, 76 tlw., 77 tlw., 126 tlw., 149 tlw., 150, 157 tlw.
 Flur: 11
 Flurstücke: 4 tlw., 37, 38, 39, 40, 41, 50 tlw., 58, 59 tlw., 60 bis 62, 71, 73, 74, 91, 118, 119, 148, 150, 155 tlw., 157 tlw., 165 tlw., 168, 169, 171 tlw., 175 tlw., 178 tlw.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Rümpingbach“

Gemarkung: Krommert
 Flur: 104
 Flurstücke: 2, 3, 5, 50, 60 tlw., 61, 62, 63, 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 68 tlw., 72 tlw.
 Flur: 105
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7, 8, 9 tlw., 10, 11, 13, 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 30 32, tlw., 33, 34 tlw., 35, 37, 38, 39, 40 tlw., 51, 52, 53, 55 tlw., 56, 78 tlw.
 Flur: 106
 Flurstücke: 3 tlw., 15, 17 tlw., 19 tlw., 63, 66, 67 tlw., 70, 71 tlw., 75 tlw.
 Flur: 112
 Flurstücke: 2, 7 tlw., 9 tlw., 11, 12 tlw., 13 tlw., 15 tlw., 16, 17, 19 tlw., 20, 22 tlw., 23, 24, 25, 26, 27 tlw., 30, 38, 44 tlw., 46 tlw., 48 tlw., 57, 63, 67
 Flur: 119
 Flurstücke: 1 tlw., 2 bis 9, 10, 11, 12, 13 tlw., 14 tlw., 15, 16, 18, 19, 20 tlw., 27, 28 tlw., 29 tlw., 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41

5.1.1 Landschaftsraum Vardingholt/Messingbach, östlich von Rhede (E 1)

Gemarkung: Rhede
 Flur: 9
 Flurstücke: 486, 524, 555, 868, 952, 953, 990, 991, 1239
 Gemarkung: Vardingholt
 Flur: 14 **vollständig**
 Flur: 15
 Flurstücke: 1 bis 7, 9 bis 13, 10 tlw., 14, 15, 16, 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 29 bis 31 tlw., 32, 33 tlw., 38

Flur: 16
Flurstücke: 1, 2, 4, 5 tlw., 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 21, 27, 28, 29
Flur: 17
Flurstücke: 15, 17, 18, 19, 35, 36, 42, 43, 45, 54, 55, 58 tlw., 59 tlw., 60

5.1.2 Landschaftsraum Kettlerbach westlich von Rhede (B 2)

Gemarkung: Bocholt
Flur: 38
Flurstücke: 20, 21, 22

Gemarkung: Büngern
Flur: 1
Flurstücke: 8 bis 11 tlw.

Gemarkung: Rhede
Flur: 1
Flurstücke: 52 tlw., 53, 55 tlw, 56 tlw., 61 tlw., 80, 122 tlw

Flur: 21
Flurstücke: 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 74, 76

5.1.3 Landschaftsraum Bocholter Aa, südlich von Rhede (B 3, D 3)

Gemarkung: Biemenhorst
Flur: 1
Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 14, 15, 18, 20, 21, 22, 23 tlw., 24, 25, 26, 27 tlw., 29 tlw., 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 42 tlw., 57, 65, 66, 68, 90 tlw., 97, 98, 102 tlw., 103, 104 tlw., 111, 112

Flur: 2
Flurstück: 8 tlw.

Gemarkung: Bocholt
Flur: 38
Flurstücke: 2, 24 tlw., 27, 28

Flur: 41
Flurstück: 27 tlw.

Gemarkung: Büngern
Flur: 1
Flurstücke: 1, 3 bis 8, 8 bis 11 tlw., 12, 13, 14, 15, 20, 21, 27, 28, 29, 31, 32 tlw., 36, 37, 38, 41 bis 44, 45, 48 tlw., 49, 88, 89, 91, 104 tlw., 105 tlw., 108, 112, 113 bis 115, 116, 118 bis 120, 122 tlw.

Flur: 2
Flurstücke: 8, 9, 149 tlw.

Flur: 3
Flurstücke: 20, 21, 23, 26 bis 30, 31, 32, 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 39 tlw., 42 tlw., 66, 67, 72 tlw., 73, 80 bis 82, 89, 90

Gemarkung: Krechting
Flur: 2
Flurstücke: 1, 3 tlw., 5, 15, 48, 49, 380, 467, 473, 597, 598 bis 600, 634, 831, 1421, 1464

Flur: 3
Flurstücke: 1 bis 9, 10, 11, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94

Flur: 5
Flurstücke: 28 bis 35, 36 tlw., 37, 38, 39 tlw., 41 tlw., 85, 91 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 bis 103 tlw., 106 bis 108, 110, 114

Gemarkung: Krommert
 Flur: 102
 Flurstücke: 3, 4, 5, 7 tlw., 8, 9, 11, 12 tlw., 17, 18, 19 bis 24, 25, 26 bis 35, 36, 37, 38, 39, 40 bis 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71 bis 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 90 tlw., 91 tlw., 92, 95, 97, 101, 102, 103

Flur: 103
 Flurstücke: 61 tlw., 62 tlw., 63, 65, 67, 68, 69 tlw.

Flur: 104
 Flurstücke: 1, 6 tlw., 7 tlw., 9, 10 tlw., 11, 12, 13 tlw., 22 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 33 tlw., 34, 35

Gemarkung: Rhede
 Flur: 19
 Flurstücke: 127 tlw., 135, 138, 139, 140 bis 143, 146 bis 148, 149, 157, 158 tlw., 200, 201 tlw., 251, 252, 255 tlw., 741, 769 tlw., 775, 776

Flur: 21
 Flurstücke: 38 tlw., 39 bis 42, 61, 62

Flur: 114
 Flurstücke: 1, 2, 3, 158, 159, 160, 161, 162 tlw., 165 tlw., 171, 174

Flur: 115
 Flurstücke: 1 bis 7, 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 36 tlw., 38 tlw.

5.1.4 Landschaftsraum Honselbach östlich von Biemenhorst (B 3 / 4)

Gemarkung: Biemenhorst
 Flur: 1
 Flurstücke: 27 tlw., 28, 29 tlw., 104 tlw.

Flur: 2
 Flurstücke: 7, 8 tlw., 9, 49 tlw.

Flur: 4
 Flurstücke: 4 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 15 tlw., 33 bis 41 tlw., 64 tlw., 71 tlw., 72, 74 tlw., 80 tlw.

Flur: 8
 Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.

Gemarkung: Büngern
 Flur: 1
 Flurstück: 38 tlw.

Flur: 2
 Flurstücke: 9 tlw., 35, 39 tlw., 40, 41 bis 44, 45, 46, 47, 48, 49 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 57, 59 tlw., 60, 61, 62 tlw., 70, 75, 76, 77, 126 tlw., 149 tlw., 150, 157

Flur: 10
 Flurstücke: 49 tlw., 50 tlw., 51, 52, 53, 58 tlw.

Flur: 11
 Flurstücke: 4 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 30, 31 tlw., 32, 33, 34 tlw., 35 tlw., 37 bis 41, 42 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52, 53, 55 tlw., 58 tlw., 59, 60 tlw., 61 tlw., 62, 73 tlw., 74 tlw., 75 bis 79 tlw., 91, 118, 119, 148 tlw., 157 tlw., 168, 169, 171 tlw., 178 tlw.

5.1.5 Landschaftsraum Biemenhorst/Büngern (B 3, C 3)

| | |
|-------------|---|
| Gemarkung: | Biemenhorst |
| Flur: | 2 |
| Flurstücke: | 2, 5, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 27, 31, 34, 38, 43, 44, 46, 48, 49, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 65, 67, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 104, 105, 107, 111, 112 tlw. |
| Flur: | 3 |
| Flurstücke: | 6, 7, 28, 36, 37, 38, 39, 40 bis 42, 44, 45 bis 50, 54 tlw., 56, 60 bis 64, 66 bis 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 88, 89, 94, 95, 99, 100, 102, 103, 104, 115, 116, 117, 118, 124, 125, 132 tlw., 133 tlw., 135, 137, 138, 139, 143, 144, 147, 148, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 178 |
| Flur: | 4 |
| Flurstücke: | 45 tlw., 64 tlw., 73, 74 tlw. |
| Gemarkung: | Büngern |
| Flur: | 1 |
| Flurstücke: | 32 tlw., 34 tlw., 81, 104 tlw., 105 tlw., 106, 107, 108 tlw., 109, 110, 111, 117, 121, 122 tlw. |
| Flur: | 2 |
| Flurstücke: | 18 bis 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39 tlw., 40, 49 tlw., 51, 52, 53, 54, 55 tlw., 56, 62 tlw., 63, 64, 65, 66, 67, 68, 78, 79, 80, 81, 82, 88, 90, 91, 107, 108, 111, 113, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126 tlw., 127, 128, 147, 149 tlw., 151 bis 156, 157 tlw., 158, 159 tlw., 160, 161, 162, 167 |
| Flur: | 3 |
| Flurstücke: | 1, 2, 4, 5, 6, 9, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 39 tlw., 40, 41, 42 tlw., 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 59, 62, 63, 64, 70, 71, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 92, 93, 95 |
| Flur: | 4 |
| Flurstücke: | 72, 65, 73, 58, 50, 57, 55, 56, 54, 53, 67, 68, 62, 46, 19, 18, 63, 70, 2, 69, 3, 12, 17, 20, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24 |
| Flur: | 6 |
| Flurstücke: | 36 tlw., 72 bis 74, 82, 83 |

5.1.6 Landschaftsraum Essingholtbach südlich von Rhede (C 4)

| | |
|-------------|---|
| Gemarkung: | Büngern |
| Flur: | 105 |
| Flurstücke: | 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9, 10 tlw., 15 tlw., 16, 17 |
| Flur: | 112 |
| Flurstücke: | 2, 3, 8 tlw., 9, 10 tlw., 11, 12, 15 tlw., 19, 20, 21, 22, 23 tlw., 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 tlw., 37, 38, 40, 41, 42, 43 |
| Gemarkung: | Krechting |
| Flur: | 5 |
| Flurstücke: | 69 tlw., 70, 71, 72, 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 82 tlw., 83 tlw. |
| Gemarkung: | Kommert |
| Flur: | 101 |
| Flurstücke: | 2 tlw., 3, 4, 5 tlw., 15, 16 bis 20, 21 tlw., 23, 24 tlw. |
| Flur: | 115 |
| Flurstücke: | 5 tlw., 7, 8, 9, 10 |

5.1.7 Landschaftsraum Woorter Bach in Krommert (D 4)

Gemarkung: Krechting
Flur: 5
Flurstücke: 60 tlw., 62 tlw., 63, 64, 66, 67 tlw., 91, 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw.

Gemarkung: Krommert
Flur: 101
Flurstücke: 11, 25 tlw., 28 bis 30, 32 tlw., 33 tlw., 34

Flur: 102
Flurstücke: 7 tlw., 8 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 15, 16, 86, 87, 88, 89, 90 tlw., 91 tlw., 93, 94, 95, 96 tlw., 98

Flur: 114
Flurstücke: 3, 7 tlw., 8, 9, 10, 13 tlw., 15, 16, 17, 19, 28 tlw., 29 tlw.

Flur: 116
Flurstücke: 1 tlw., 14 tlw., 15, 16 tlw., 17 tlw., 18, 25, 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29, 30 tlw., 31 tlw., 32

5.1.8 Landschaftsraum Rümpingbach in Krommer (E 4)

Gemarkung: Krommert
Flur: 104
Flurstücke: 2, 3, 5, 50 tlw., 60 tlw., 61, 62, 63, 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 68 tlw., 72 tlw., 73

Flur: 105
Flurstücke: 1, 3, 2, 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7, 8, 9 tlw., 10, 11, 13, 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 26 tlw., 30 tlw., 32, 33, 34 tlw., 35, 36 tlw., 37, 38, 39, 40 tlw., 51, 52, 53, 55 tlw., 56, 67 tlw., 69 tlw., 70, 71 tlw., 72 tlw., 73, 74, 75, 76, 78 tlw.

Flur: 106
Flurstücke: 3 tlw., 15, 17 tlw., 19 tlw., 63, 66, 67 tlw., 70, 71 tlw., 75 tlw.

Flur: 112
Flurstücke: 2, 3 tlw., 4 tlw., 7, 8 tlw., 9 tlw., 11, 12 tlw., 13 tlw., 16, 17, 19 tlw., 20, 22 tlw., 23 bis 26, 27 tlw., 30, 37, 38, 39 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47, 48 tlw., 57, 63, 66 tlw., 67

Flur: 118
Flurstücke: 2 tlw., 3, 4, 5, 6, 31 tlw., 32 bis 35 tlw., 40, 46 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 72 tlw., 73, 80 tlw., 81 tlw.

Flur: 119
Flurstücke: 1 tlw., 2 bis 12, 13 tlw., 14 tlw., 15, 16, 18, 19, 20 tlw., 21, 22 tlw., 23, 24 tlw., 25 tlw., 27, 28 tlw., 29 tlw., 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41

5.1.9 Landschaftsraum Rheder Busch und Bereiche östlich von Altrhede (D 2, E 2)

Gemarkung: Rhede
Flur: 10
Flurstücke: 46, 47, 74, 76, 366, 373, 510, 511, 513, 520, 521, 715, 651, 678, 679, 719, 910, 921 tlw., 922 tlw., 923, 947, 949

Flur: 112 **vollständig**

Flur: 113
Flurstücke: 1 bis 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 bis 26, 28 tlw.

Flur: 114
Flurstücke: 11, 27, 28, 32, 37, 119, 147 tlw., 152 tlw., 162 tlw., 165 tlw.

Flur: 115
Flurstücke: 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11, 12, 13, 15, 20, 21, 22, 24, 25 bis 29, 30, 36 tlw., 38 tlw.

Gemarkung: Vardingholt
Flur: 15
Flurstücke: 5, 17, 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 tlw., 30 und 31 tlw., 33 tlw., 34, 35 bis 37

Flur: 16
Flurstücke: 3, 5 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26

Flur: 17
Flurstücke: 1, 3, 4, 6 tlw., 58 tlw., 59 tlw.

5.1.10 Landschaftsraum Versunken Bockelt östlich von Rhede (E 3)

Gemarkung: Rhedebrügge
Flur: 110
Flurstücke: 16, 18, 20, 24, 81

Gemarkung: Rhede
Flur: 115
Flurstücke: 32, 33, 34, 35, 37, 38 tlw.

5.1.11 Landschaftsraum Hohenhorster Berge (B 2)

Gemarkung: Bocholt
Flur: 36
Flurstücke: 224 tlw., 282, 328, 329, 330

Flur: 37
Flurstücke: 3, 4, 23, 24 bis 26, 27, 28

Flur: 38
Flurstücke: 17, 18 tlw., 19, 32, 34, 35

Flur: 39
Flurstücke: 11, 69 tlw., 346, 352

5.1.12 Landschaftsraum Winkelhauser Berge, Tenking Esch und Altrheder Esch (C 2)

Gemarkung: Bocholt
Flur: 38
Flurstücke: 3, 592

Gemarkung: Krechting
Flur: 2
Flurstücke: 620 bis 628, 635, 647, 1396

Flur: 4
Flurstücke: 1 bis 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 tlw., 24 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 43, 44, 50 bis 52

Gemarkung: Rhede
Flur: 1
Flurstücke: 122 tlw., 116, 117, 18, 19, 121 tlw., 3 tlw., 51, 52 tlw., 58, 59, 60, 61 tlw.

Flur: 19
Flurstücke: 1, 19, 25 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47, 66 bis 69, 70, 72, 89, 92 bis 103, 105, 106, 108, 109 bis 112, 127 tlw., 128 bis 130, 151 bis 153, 162, 163, 164, 217 tlw., 230, 240, 241, 242, 247, 254, 255 tlw., 604, 626, 627, 690, 691, 692, 695 tlw., 696, 732, 742, 743, 744, 745, 746, 769 tlw., 808, 809, 810, 811, 821 tlw., 847, 858, 868

Flur: 20
Flurstücke: 401, 703, 704

Flur: 21
Flurstücke: 9, 32, 33, 34, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 52 bis 59, 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 75, 90, 99, 129, 135, 137, 139, 141, 149, 150, 151, 152, 153, 154

5.1.13 Landschaftsraum Biemenhorst, Büngern und Krommert (B 3, D 4, E 5)

Gemarkung: Biemenhorst
Flur: 3
Flurstücke: 79, 83 bis 87, 107, 111, 122, 123

Flur: 4
Flurstücke: 1 bis 3, 4 tlw., 5, 6 tlw., 7, 8, 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 16, 17, 18, 19 bis 23, 25 bis 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 bis 38 tlw., 39, 40 tlw., 41 tlw., 45 tlw., 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57 bis 60, 61, 62, 63, 64 tlw., 65, 66, 67, 68, 71 tlw., 75, 76, 77, 81, 82, 83, 84

Flur: 5
Flurstücke: 97, 112 tlw., 120, 121, 122, 123, 131, 132, 136, 139, 141, 191 tlw., 193 tlw., 234, 240 tlw., 241, 558, 559, 560, 561, 837 tlw., 873, 921, 975, 1017, 1018, 1073 tlw., 1099

Flur: 7
Flurstücke: 29, 31, 32, 34, 35, 36, 37 tlw., 38, 75, 83, 84, 105, 106, 107, 117 tlw., 125, 126, 127, 129, 130, 131, 132 tlw., 137, 159, 177, 178, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 210 tlw.

Flur: 8
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5, 6, 7, 8, 9, 10 tlw., 11, 13, 15, 16, 17 bis 25, 65, 78, 79, 80, 89, 90, 91

Gemarkung: Büngern
Flur: 2
Flurstücke: 58 tlw., 59 tlw., 66 tlw.

Flur: 6
Flurstücke: 8, 9, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 34, 35, 38 bis 44, 55 bis 69, 75, 78, 81

Flur: 7
Flurstücke: 36, 38 bis 62, 64 bis 72, 81, 91

Flur: 10
Flurstücke: 1 bis 10, 12 tlw., 13 bis 15, 17 bis 22, 23 tlw., 29, 43 bis 48, 49 tlw., 50 tlw., 53 tlw., 54, 58 tlw., 60, 61, 63, 64, 68, 69, 70

Flur: 11
Flurstücke: 1 bis 5, 11, 12, 13 bis 16, 18 bis 20, 26, 27 tlw., 28 tlw., 29, 30 tlw., 31 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36, 42 tlw., 43, 44, 45, 46, 47, 50 tlw., 51 tlw., 54, 55 tlw., 58 tlw., 71, 73 tlw., 74 tlw., 75 bis 79 tlw., 80, 81 bis 88, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 104 bis 108, 109, 115, 125 tlw., 129, 131 bis 134, 136, 139, 140, 143, 144, 147, 150, 152, 153, 155, 157 tlw., 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 170, 172, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182

Flur: 105
Flurstücke: 1 bis 5, 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 10 tlw., 11, 14, 15 tlw., 17 tlw., 78

Flur: 112
Flurstücke: 4 bis 7, 8 tlw., 10 tlw., 13, 15 tlw., 16, 17, 18, 26, 27, 34 tlw., 35, 36, 39

Gemarkung: Krecting
Flur: 5
Flurstücke: 36 tlw., 37, 39 tlw., 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50 bis 54, 56, 57, 58, 59, 60 tlw., 61, 62 tlw., 65, 67 tlw., 68, 69 tlw., 73, 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 81, 82 tlw., 83 tlw., 84, 86 bis 90, 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 96 bis 103 tlw., 105, 109, 111, 112, 113

Gemarkung: Krommert
 Flur: 101
 Flurstücke: 2 tlw., 5 tlw., 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 tlw., 21 tlw., 24 tlw., 25, 27 tlw., 32 tlw., 33 tlw.

Flur: 103
 Flurstücke: 1 bis 10, 12, 13 bis 15, 16, 17, 18, 19 bis 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42 bis 45, 46, 47, 48, 49, 50 bis 55, 58 bis 60, 61 tlw., 62 tlw., 69 tlw., 70 bis 73, 74, 75

Flur: 104
 Flurstücke: 6 tlw., 7 tlw., 8, 10 tlw., 12, 13 bis 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28 bis 35, 36 bis 38, 39 bis 44, 45 bis 49, 50 tlw., 51, 52, 53 bis 55, 56, 57, 58, 59, 60, 64 tlw., 66 tlw., 67, 68, 69, 70, 71 72 tlw., 74, 75, 79 tlw., 80, 81, 82

Flur: 105
 Flurstücke: 4, 5, 6 tlw., 12, 14 bis 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 tlw., 34 tlw., 40 tlw., 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 54, 55 tlw., 56, 57, 58, 59 bis 65, 68, 66, 67 tlw., 69 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 141

Flur: 106
 Flurstücke: 2, 3 tlw., 4, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 17 tlw., 19 tlw., 20, 21, 22, 23 bis 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 bis 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 tlw., 49, 50 bis 55, 56 bis 58, 59, 60, 61, 62, 64, 67 tlw., 68, 71 tlw., 72, 74, 75 tlw., 76,77, 78, 79, 80 bis 84, 85, 86, 87, 88

Flur: 107, 108, 109, 110 und 111 **vollständig**

Flur: 112
 Flurstücke: 3, 4, 6, 7 tlw., 8, 9 tlw., 10, 12 und 13 tlw., 14, 15 tlw., 19 tlw., 27 tlw., 28, 29, 31 bis 36, 37, 39 bis 43, 44 tlw., 45, 46 tlw., 47, 48 tlw., 49 bis 56, 57 tlw., 58 bis 62, 66

Flur: 113 **vollständig**

Flur: 114
 Flurstücke: 1, 7, 11, 13 tlw., 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 tlw., 29 tlw., 30

Flur: 115
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5 tlw., 6, 11, 12

Flur: 116
 Flurstücke: 1 tlw., 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12,13, 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26 tlw., 28, tlw., 30 und 31 tlw., 32 tlw., 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44

Flur: 118
 Flurstücke: 1, 2 tlw., 8, 9, 10, 11, 14 bis 20, 21, 22 bis 25, 27, 28, 30, 31 bis 35 tlw., 36, 37, 38, 39, 41, 45, 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 bis 71, 72 tlw., 78, 79, 81 tlw.

Flur: 119
 Flurstücke: 14, 17, 20 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26, 29 tlw., 32 bis 36

Flur: 120 und 121 **vollständig**

5.1.14 Landschaftsraum Büngernsche und Dingener Heide (C 5)

Gemarkung: Büngern
 Flur: 7
 Flurstücke: 24 bis 34, 79

Flur: 8 und 9 **vollständig**

Flur: 10
 Flurstücke: 23 tlw., 24 bis 27, 30 bis 42, 66, 67

Gemarkung: Krommert
 Flur: 117 **vollständig**

5.6.1 Anlage eines ca. 3.200 m langen Wanderweges an der Nordseite der L 611 zwischen Krechting und Jahnstraße (B 3, C 3, D 3)

Gemarkung: Büngern

Flur: 2

Flurstücke: 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 111, 113, 122, 159

Flur: 3

Flurstücke: 17, 39, 41, 45, 48, 46, 47, 54, 55, 57, 59, 62, 63, 77, 83, 84, 86, 91, 93, 95, 94

Gemarkung: Krechting

Flur: 3

Flurstücke: 93

Flur: 5

Flurstücke: 74, 75, 78, 80, 84, 93

Flur: 6

Flurstücke: 1, 83, 91